



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 15

München, 29. Dezember 2009

22. Jahrgang

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

*An die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes
zum Jahreswechsel 2009/2010*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern,

die Tage um das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel sind eine gute Gelegenheit, innezuhalten, eine kleine Pause im Alltagsgeschäft einzuschalten und eine Zwischenbilanz zu ziehen. Gerne nutze ich die Gelegenheit, um Ihnen herzlich zu danken.

Sie haben auch im Jahr 2009 Ihre Aufgaben mit großer Einsatzbereitschaft und Fachkompetenz erfüllt. Gerade die gegenwärtige Wirtschaftskrise zeigt, wie wertvoll ein stabiler und handlungsfähiger Staat ist. Sie konnten einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft auch in schwierigen Zeiten leisten. Ich weiß, dass dazu mehr gehört als nur die bloße Erfüllung dienstlicher Pflichten. Das Verantwortungsbewusstsein, die Umsicht und die Kreativität, die Sie bei der Bewältigung vieler aktueller Herausforderungen und Schwierigkeiten bewiesen haben, verdienen Respekt und Anerkennung.

Dem hat die Staatsregierung unter anderem durch die Bezügeanpassung 2009/2010 und die Verlängerung der Altersteilzeit Rechnung getragen. Die stufenweise Rücknahme der 42-Stunden-Woche bis 2013 wird zusätzliche Verbesserungen für die Beamtinnen und Beamten des Freistaats bringen.

Das Berufsbeamtentum ist und bleibt die zentrale Stütze unserer Öffentlichen Verwaltung. Ein leistungsbereites und qualifiziertes Beamtentum ist ein wichtiger Standortvorteil im Wettbewerb mit unseren deutschen und europäischen Nachbarn. Mit der Föderalismusreform haben die Länder die Möglichkeit bekommen, das Dienstrecht ihrer Beamten selbst zu gestalten. Bayern hat diese Möglichkeit als erstes deutsches Land ergriffen. Vor wenigen Wochen hat die Staatsregierung das Neue Dienstrecht auf den Weg gebracht.

Es wird den Leistungsgedanken stärker betonen und mehr Spielraum zur Gestaltung einer individuellen Laufbahn geben. Die vier bisherigen Laufbahngruppen werden durch eine durchgehende Leistungslaufbahn ersetzt. Der Einstieg erfolgt wie bisher nach Vorbildung, der Aufstieg nach oben aber richtet sich nach Leistung und Fortbildung.

Flexible Elemente wie Leistungsprämien und Leistungsstufen werden weiterentwickelt und neue Beförderungsmöglichkeiten geschaffen. Leistung wird belohnt. Der Fortbildung der Beamten wird künftig mehr Gewicht beigemessen. Dies wird viele traditionelle Vorurteile, die der Beamenschaft anhaften, endgültig beseitigen. Dies dient dem Ansehen und der Attraktivität des Berufs.

Das Neue Dienstrecht trägt aber auch der demografischen Entwicklung Rechnung. Mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre kann die Funktionsfähigkeit der Versorgung gesichert und der drohende Fachkräftemangel entschärft werden. Bei Dienstzeiten von mehr als 45 Jahren sind ebenso Ausnahmeregelungen vorgesehen wie für Beamte, die im anspruchsvollen Schichtdienst tätig sind. Die Grundsätze der Altersversorgung bleiben unangetastet. Eine lange Übergangsfrist schafft für jeden einzelnen Beamten Sicherheit und Berechenbarkeit.

Das Neue Dienstrecht soll im Laufe des Jahres 2010 vom Landtag beschlossen werden und zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Es wurde von Beginn an in offenen und konstruktiven Gesprächen mit den Verbänden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeitet. Das ist mir besonders wichtig, denn nur gemeinsam mit Ihnen wird es gelingen, das Neue Dienstrecht zu einem Instrument zu entwickeln, das über Jahrzehnte hinaus die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes in Bayern sichert.

Insgesamt sind dies gute Perspektiven für Ihre Arbeit in den kommenden Monaten. Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wünsche ich von Herzen im neuen Jahr Zufriedenheit, Freude und Erfolg bei Ihren beruflichen Aufgaben sowie persönlich alles Gute.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'J' followed by a horizontal line and a cursive name.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
26.10.2009	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)	489
05.11.2009	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09)	489
17.11.2009	913-I Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09)	490
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
07.12.2009	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP)	490
07.12.2009	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU)	494
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
02.11.2009	2091.1-UG Änderung der Bekanntmachung betreffend Kontrolluntersuchungen auf Brucellose und Leukose der Rinder	497
02.11.2009	2091.1-UG Zweite Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut	497
11.11.2009	2129.0-UG Änderung des Bußgeldkatalogs „Umweltschutz“	498
30.11.2009	2129.0-UG Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms	498
09.12.2009	7533-UG Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie	499
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
07.12.2009	7815-L Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013	499
12.11.2009	7849-L Richtlinie zur Förderung von Vermarktungskonzepten für ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftliche Qualitätsprodukte (Vermarktungskonzept-Richtlinie – VK-RL)	509

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

24.11.2009	2034.6-A Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts und Übertragung sonstiger Befugnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	512
27.10.2009	8110.2-A Änderung der Bekanntmachung zur Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen	514

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

18.11.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thilo Schotte	515
18.11.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Max J. Aschenbrenner	515
25.11.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. med. Gerhard Paul Krüger	515
14.12.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jinsheng Ma	515

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

18.11.2009	2038.3.10-A Studienzeiten 2010/2011 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	516
------------	--	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen	516
Literaturhinweise	517

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 26. Oktober 2009 Az.: IID9-43414-001/07**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
nachrichtlich
Landkreise/Städte/Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 1994/Fassung 1997 (ZTVE-StB 94), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09), vor.

Gemäß Abschnitt 14.2 ZTV E-StB 09 können Eigenüberwachungsprüfungen und Kontrollprüfungen nur miteinander verglichen werden, wenn bei beiden die gleiche Methode angewendet wird. Deshalb ist die Methode für das Prüfen der Verdichtungskennwerte in der Leistungsbeschreibung festzulegen. Fehlt diese Festlegung, gilt nicht mehr automatisch die Methode M 3 als festgelegt.

2. Anwendung

Die ZTV E-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 9/2009 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV E-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die ZTV E-StB 09 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1994“ (ZTVE-StB 94). Die ZTVE-StB 94 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 23. Mai 1995 (AllMBl S. 509) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV E-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09)

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 5. November 2009 Az.: IID9-43435-001/90**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
nachrichtlich
Landkreise/Städte/Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2001 (TL AG-StB 01), wurden infolge der Übernahme der Europäischen Normen in das nationale Regelwerk für den Straßenbau in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) vor.

2. Anwendung

Die TL AG-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 13/2009 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL AG-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die TL AG-StB 09 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2001 (TL AG-StB 01). Die TL AG-StB 01 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Dezember 2002 (AllMBl S. 1167) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL AG-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I**Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09)**

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17. November 2009 Az.: IID9-43431-001/09

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Landkreise

Städte

Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus“, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten stoffspezifische erdbautechnische und umweltrelevante Anforderungen an Böden und Baustoffe, die zur Herstellung von Erdbauwerken geliefert werden.

Hinsichtlich der umweltrelevanten Merkmale sind die Anforderungen gemäß den TL Gestein-StB (Nr. 2.4 und Anhang D) für die dort behandelten Baustoffe einzuhalten. Die angegebenen Grenzwerte gelten vorbehaltlich der Regelungen der zuständigen Landesbehörde. Für alle weiteren Baustoffe gilt der Anhang A der TL BuB E-StB.

Für Böden und Böden mit Fremdbestandteilen gemäß diesen TL BuB E-StB sind keine umweltrelevanten Merkmale festgelegt. Hier sind bis zum Vorliegen der Ersatzbaustoffverordnung des Bundes die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen für die Verwertung von Boden einzuhalten.

2. Anwendung

Die TL BuB E-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 8/2009 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL BuB E-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Güteüberwachung

In Ergänzung der TL BuB E-StB 09 wird zur Durchführung der Güteüberwachung Folgendes festgelegt:

3.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL BuB E-StB 09: (Allgemeines)

Der „Bayerische Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein – BAYBÜV e.V.“ und der „Überwachungs- und Zertifizierungsverein Recycling-Baustoffe e.V.“, beide mit Sitz in München, bedienen sich für den Eignungsnachweis und die Durchfüh-

rung der Fremdüberwachungshandlungen nach den TL BuB E-StB 09, soweit sie diese nicht selbst durch ihren Prüfbeauftragten durchführen lassen, der nach den RAP Stra für die Fremdüberwachung von Böden in Bayern anerkannten Prüfstellen. Sie sind damit für die entsprechenden Böden Prüfstellen im Sinn des Abschnittes 2.1 der TL BuB E-StB 09.

3.2 Zu Abschnitt 2.4 der TL BuB E-StB 09: (Dokumentation)

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden von den fremdüberwachenden Prüfstellen in tabellarischer Form zusammengestellt und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Verlangen übersandt.

3.3 Zu Abschnitt 2.6 der TL BuB E-StB 09: (Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL BuB E-StB 09)

Für ihren Bereich gibt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die güteüberwachten Werke im Internet unter der Adresse www.stmi.bayern.de bekannt.

3.4 Zu Abschnitt 3.1 der TL BuB E-StB 09: (Bei der Fremdüberwachung festgestellte Mängel)

Eine wiederholte Fremdüberwachungsprüfung ist an erneut im Werk zu entnehmenden Proben durchzuführen. Im Fremdüberwachungszeugnis sind dann die Ergebnisse beider Proben anzugeben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL BuB E-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7071-W**Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 7. Dezember 2009 Az.: IBS-3668/251/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert Technologievorhaben nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl S. 912, StAnz Nr. 50) und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-

Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3¹⁾), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll mittelständischen Unternehmen die Entwicklung technologisch neuer Produkte und Verfahren ermöglichen sowie die Anwendung moderner Technologien in Produkten und in der Produktion erleichtern.

Die Entwicklung sowie die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft sind notwendig, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und dadurch ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum und einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Die Förderung soll zur Fortentwicklung einer modernen Wirtschaftsstruktur in Bayern beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Vorhaben der Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen, die im Wesentlichen vom Antragsteller selbst durchgeführt werden (**Entwicklungsvorhaben**).

Als Entwicklungsvorhaben gilt ein Vorhaben, bei dem ein neues Produkt oder ein neues Produktionsverfahren

a) von der Idee bis zu einem ersten, im Kern funktionsfähigen Muster (Vorprototyp) – Phase I – oder

b) vom Vorprototyp bis zu einem alle Funktionen erfüllenden ersten Prototypen – Phase II – entwickelt werden soll.

c) In begründeten Ausnahmefällen sind auch technische Durchführbarkeitsstudien förderbar, die der Vorbereitung von Entwicklungsvorhaben dienen.

Ein Produkt oder Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es im Europäischen Wirtschaftsraum noch nicht auf dem Markt ist. Bestehende Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden.

Bei einer wissensbasierten Dienstleistung muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.

2.2 Gefördert werden können Vorhaben der Anwendung neuer Technologien im Unternehmen (**Anwendungsvorhaben**). Dabei muss es sich um den Einsatz neuer Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

2.3 Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausgereicht als

– Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen nach Art. 15 AGFVO,

– Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 31 in Verbindung mit Art. 30 Nr. 4 AGFVO (experimentelle Entwicklung),

– Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien nach Art. 32 AGFVO,

– Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte nach Art. 33 AGFVO.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Bei **Entwicklungsvorhaben** der Phasen I und II (Nr. 2.1) sind grundsätzlich nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit (konzernweit) weniger als 400 Beschäftigten (gemäß Tabelle unter Nr. 5.6) antragsberechtigt, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Bayern haben.

3.2 Bei **Anwendungsvorhaben** (Nr. 2.2) sind nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AGFVO antragsberechtigt. KMU werden definiert als Unternehmen, die

– weniger als 250 Personen beschäftigen und

– entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

3.3 Die Unternehmen müssen eigenständig sein oder dürfen im Unternehmensverbund (Partner- bzw. verbundene Unternehmen) die genannten Schwellenwerte nicht überschreiten (vgl. Art. 3 in Anhang I der AGFVO).

3.4 Unternehmen, die das Vorhaben im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchführen, können nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen zum Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrags (einschließlich einer evtl. Hausbankerklärung, siehe auch Nr. 7.2 und Nr. 8.2) bei der zuständigen Stelle noch nicht begonnen wurde.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen oder deren Anwendung müssen über den Stand der Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch machbar erscheinen.

4.4 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und umgesetzt werden.

4.5 Das Vorhaben muss im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sein.

¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF>

- 4.6 Das Vorhaben muss von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung bzw. zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in Bayern leistet.
- 4.7 Der erforderliche Aufwand für das Vorhaben muss bei Abwägung der finanziellen Situation und der Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie der mit dem Vorhaben verbundenen technischen Risiken so erheblich sein, dass seine Durchführung ohne öffentliche Hilfe nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten wäre.
- 4.8 Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen.
- 4.9 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch subventionsbehaftete öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.
- 4.10 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I der AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.11 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.
- 5. Art und Umfang der Förderung**
- 5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.
- Dabei werden für
- Entwicklungsvorhaben (Nr. 2.1) Darlehen oder Zuschüsse
 - Anwendungsvorhaben (Nr. 2.2) Darlehen
- gewährt.
- 5.2 Die Dauer von technischen Durchführbarkeitsstudien (Nr. 2.1 Buchst. c) gemäß Art. 32 AGFVO ist auf höchstens ein Jahr begrenzt.
- 5.3 Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach dem technischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung, der Finanzkraft des Antragstellers und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind folgende Kosten, die nach Eingang eines prüffähigen Antrags bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung im Rahmen der Durchführung der Vorhaben anfallen:
- 5.4.1 **Personalkosten** (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen gemäß Art. 31 AGFVO, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä. | 8.000 € |
| Techniker, Meister u. Ä. | 5.800 € |
| Facharbeiter, Laboranten u. Ä. | 4.000 € |
- Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie sonstige Kosten im Personalbereich abgegolten. Arbeiten Unternehmer selbst am Vorhaben mit, können die Pauschalsätze eines entsprechend qualifizierten Angestellten anerkannt werden.
- 5.4.2 **Kosten für Instrumente und Ausrüstung** gemäß Art. 31 AGFVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- 5.4.3 **Kosten für Auftragsforschung**, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz **erworbene Patente** gemäß Art. 31 AGFVO, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
- 5.4.4 **Sonstige Betriebskosten** (Material, Bedarfsmittel und dergleichen) gemäß Art. 31 AGFVO, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- Auf die Materialeinzelkosten kann ein Materialgemeinkostenzuschlag bis zu 10 % in Ansatz gebracht werden.
- Zur Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten kann ein Zuschlag bis zu 7 % angesetzt werden.
- 5.4.5 Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlangung von **gewerblichen Schutzrechten** gemäß Art. 33 AGFVO entstehen.
- 5.4.6 Kosten für **Investitionen** gemäß Art. 15 AGFVO.
- 5.5 Jede beantragte Förderung ist nach den in Nr. 5.4 genannten Kosten aufzuschlüsseln.
- 5.6 Der Subventionswert der Förderung darf im Einzelnen folgende Höchstsätze der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen:

Unternehmen Definition	Entwicklungsvorhaben		Anwendungs- vorhaben
	Tech. Studien	Phase I und Phase II	
	Zuwendungsfähig sind Kosten im Sinn von Fördersatz		
Kleine Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte und bis 10 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) ²⁾	Nr. 5.4.1 Nr. 5.4.3	Nrn. 5.4.1–5	Nrn. 5.4.1–6
	35 %	35 %	20 %
Mittlere Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und bis 50 Mio. € Jahresumsatz oder bis 43 Mio. € Jahresbilanzsumme) ³⁾	Nr. 5.4.1 Nr. 5.4.3	Nrn. 5.4.1–5	Nrn. 5.4.1–6
	35 %	35 %	10 %
Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten	Nr. 5.4.1 Nr. 5.4.3	Nrn. 5.4.1–4	---
	25 %	25 %	---

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon vom Antragsteller andere subventionsbehaftete öffentliche Mittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO und bis zu den unter Nr. 5.6 angegebenen Höchstsätzen möglich. Die Subventionswerte sind vom Antragsteller anzugeben.

7. Verfahren bei Entwicklungsvorhaben (inkl. technischer Durchführbarkeitsstudien)

7.1 Für jede Variante aus dem Bereich Entwicklungsvorhaben (gemäß Nr. 2.1) ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Förderung einer Variante begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung in einer weiteren Variante.

7.2 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten zur Antragstellung sind bei der zuständigen Stelle (siehe Nr. 10) erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Staatsministerium) unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

Wird für ein Darlehen eine Haftungsfreistellung der LfA Förderbank Bayern (LfA) oder eine Bürgschaft

der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern (BBB) beantragt, so sind gleichzeitig der entsprechende Standardantrag der LfA bzw. die Antragsvordrucke der BBB zu verwenden und einzureichen.

Anträge auf Risikoentlastung in Form von Haftungsfreistellungen oder Bürgschaften können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt auch dieser Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle wird empfohlen.

7.3 Die zuständige Stelle leitet eine Ausfertigung des Antrags der LfA zur betriebswirtschaftlichen Prüfung zu. Ebenso schaltet sie weitere externe Gutachter ein, falls dies notwendig erscheint.

7.4 Die Bewilligung für Zuschüsse und Darlehen erteilt das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle. Die bewilligten Zuschüsse werden vom Staatsministerium ausbezahlt. Darlehen werden nach Bewilligung und nach Durchführung des bankmäßigen Darlehensverfahrens durch die LfA angeboten und bei Annahme über die Hausbank des Antragstellers bzw. das vorgeschaltete Zentralinstitut ausgereicht.

7.5 Der Zuwendungsnehmer hat dem Staatsministerium oder der zuständigen Stelle einen Verwendungsnachweis einzureichen. Das Staatsministerium oder die zuständige Stelle prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

7.6 Die Abwicklung der Förderung kann vom Staatsministerium ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden.

8. Verfahren bei Anwendungsvorhaben

8.1 Anträge auf Darlehen sind bei der Regierung zu stellen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll.

8.2 Die Anträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks in vier Ausfertigungen (fünf Ausfertigungen, wenn zugleich eine Bürgschaft der LfA Förderbank Bayern (LfA) oder eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern (BBB) beantragt wird) über die Hausbank bei der Regierung einzureichen.

Wird für ein Darlehen eine Bürgschaft der LfA oder BBB beantragt, so sind gleichzeitig der Standardantrag der LfA oder die Antragsvordrucke der BBB zu verwenden.

Anträge auf Risikoentlastung in Form von Bürgschaften können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

8.3 Die Hausbank behält eine Ausfertigung des Antrags bzw. der Anträge und leitet die übrigen Ausfertigungen samt Anlagen mit ihrer Hausbankerklärung (Finanzierungsbestätigung) an die Regierung weiter. Wird zugleich eine Bürgschaft der LfA oder der BBB beantragt, leitet die Hausbank auch der LfA oder der BBB zusammen mit dem Bürgschaftsantrag eine Ausfertigung zu.

²⁾ siehe Anhang I AGFVO

³⁾ siehe Anhang I AGFVO

8.4 Zum Antrag holt die Regierung eine technische Stellungnahme des Staatsministeriums oder einer von ihm beauftragten Stelle ein.

8.5 Die Zuwendungen werden von den Regierungen bewilligt, nach Durchführung des bankmäßigen Darlehensverfahrens durch die LfA angeboten und bei Annahme zusammen mit einer evtl. Bürgschaft über die Hausbank des Antragstellers bzw. das vorgeschaltete Zentralinstitut ausgereicht.

Im Falle einer BBB-Bürgschaft erhält die Hausbank des Antragstellers ein separates Bürgschaftsangebot der BBB.

8.6 Der Zuwendungsnehmer hat der Regierung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Die Regierung prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

9. Gemeinsame Bestimmungen für Entwicklungsvorhaben und Anwendungsvorhaben

9.1 Zugehörige Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Gewährung der Zuwendung aufzubewahren.

9.2 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

10. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für Entwicklungsvorhaben ist

a) bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

– Innovationsberatungsstelle Südbayern –

Prinzregentenstraße 28
80538 München

(Postanschrift 80525 München,
Tel. 089 2162-2537, Telefax 089 2162-2782)

b) bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken:

Landesgewerbeanstalt Bayern

– Innovationsberatungsstelle Nordbayern –

Tillystraße 2
90431 Nürnberg

(Tel. 0911 655-4141, Telefax 0911 655-4151).

Zuständige Stelle für Anwendungsvorhaben ist die jeweilige Bezirksregierung.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 7. Dezember 2009 Az.: IBS-3667/289/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren und die in diesem Zusammenhang stehende Gründung von technologieorientierten Unternehmen nach Maßgabe

– dieser Richtlinien

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBI S. 912, StAnz Nr. 50) und

– der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3¹⁾), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Firmengründungen in zukunfts-trächtigen Technologiebereichen anregen und neugegründete Firmen unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können technologisch und wirtschaftlich risikobehaftete Entwicklungsvorhaben, die im Zusammenhang mit der Gründung von technologieorientierten Unternehmen stehen und darauf abzielen, die technologische Basis von neugegründeten und kleinen Unternehmen aufzubauen oder zu verstärken.

2.2 Förderungen nach diesen Richtlinien werden ausgereicht als

– Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (experimentelle Entwicklung) nach Art. 31 in Verbindung mit Art. 30 Nr. 4 AGFVO

– Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte nach Art. 33 AGFVO

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

3.1 Personen, die die Absicht haben, ein technologieorientiertes gewerbliches Unternehmen zu gründen oder

- 3.2 technologieorientierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- 3.2.1 die seit weniger als sechs Jahren existieren und
- 3.2.2 die weniger als zehn Mitarbeiter (Vollzeit einschließlich Geschäftsleitung) haben und
- 3.2.3 die auch im Übrigen die Voraussetzungen an ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AGFVO erfüllen.
- 3.2.4 In begründeten Fällen sind bei Unternehmen, die weder selbst noch über Beteiligungsunternehmen produzierend tätig sind und die mit dem geplanten Entwicklungsvorhaben den Einstieg in das produzierende Gewerbe realisieren wollen, Ausnahmen von Nr. 3.2.1 und Nr. 3.2.2 möglich.
- 3.3 Eine oder mehrere der am antragstellenden Unternehmen beteiligten Personen müssen Geschäftsführer sein und über das zur Durchführung des Vorhabens notwendige technische Fachwissen verfügen. Diese Personen müssen mindestens 50 % der Anteile halten und den größeren Teil ihrer Arbeitszeit dem Gründungsvorhaben widmen. Kaufmännisches Wissen ist bereitzustellen, sofern die Geschäftsführung dies nicht hat. Bei der Gründung von Softwareunternehmen ist eine Beschäftigungszeit von mindestens zwei Jahren an verantwortlicher Stelle bei einem Softwareunternehmen oder eine vergleichbare Tätigkeit nachzuweisen.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen zum Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle noch nicht begonnen wurde.
- 4.2 Das Vorhaben muss zum Ziel haben, ein neues Produkt oder ein neues Verfahren oder eine technische Dienstleistung, die deutliche Wettbewerbsvorteile und Marktchancen aufgrund der darin enthaltenen technischen Neuheit erwarten lassen, zumindest bis zur Prototypenphase zu entwickeln.
- 4.3 Das Vorhaben muss mit einem erheblichen technologischen Risiko verbunden sein. Es muss trotz dieses Risikos technologisch und wirtschaftlich machbar erscheinen und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.
- 4.4 Es muss sich um ein Vorhaben handeln, das der Antragsteller im Wesentlichen selbst konzipiert und im Freistaat Bayern durchführt (einzelbetriebliches Entwicklungsvorhaben). Kooperationen mit Forschungseinrichtungen stehen dem nicht entgegen.
- 4.5 Der Antragsteller muss bei einer Produktentwicklung die eigene Herstellung des Produktes (mindestens der wichtigsten Produktbestandteile), und bei einer Verfahrensentwicklung die eigene Herstellung von für das Verfahren entscheidenden Geräten, Apparaturen, Komponenten oder Materialien beabsichtigen.
- Bei einer technischen Dienstleistung oder einem Softwareprodukt muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.
- 4.6 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- und Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen. Diese dürfen nicht durch andere subventionsbehaftete öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder zinsverbilligt werden.
- 4.7 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.
- 4.8 Der Antragsteller muss ein beurteilungsreifes tragfähiges Konzept für seine Unternehmensgründung und für die Durchführung des Entwicklungsvorhabens vorlegen.
- 4.9 Sofern ein beurteilungsreifes tragfähiges Konzept für die Unternehmensgründung (siehe Nr. 4.8) nicht vorliegt, können die Arbeiten zu dessen Erstellung gefördert werden. Der Förderzeitraum darf neun Monate nicht überschreiten.
- 5. Art und Umfang der Förderung**
- 5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Es werden Zuschüsse gewährt.
- 5.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Erstellung eines beurteilungsreifen tragfähigen Konzepts (Konzeptphase, siehe Nr. 4.9) und bis zu 40 % für ein Entwicklungsvorhaben.
- Für die Erstellung eines beurteilungsreifen tragfähigen Konzepts beträgt der Zuschuss max. 26.000 €, in begründeten Einzelfällen kann bei besonders umfangreichen Zuarbeiten die Obergrenze auf 52.000 € angehoben werden.
- Bei Softwareunternehmen beträgt der Zuschuss für ein Entwicklungsvorhaben max. 150.000 €.
- Es werden nur Zuschüsse ausgereicht, die eine Höhe von mindestens 15.000 € erreichen.
- Die zulässigen Beihilfeintensitäten der in Nr. 2.2 genannten Beihilfen nach AGFVO werden in keinem Fall überschritten.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach dem technologischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, der Finanzkraft des Antragstellers und nach den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind folgende Kosten, die nach Eingang eines prüffähigen Antrags bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung im Rahmen der Durchführung der Vorhaben anfallen:

5.4.1 **Personalkosten** (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen gemäß Art. 31 AGFVO, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind.) Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	8.000 €
Techniker, Meister u. Ä.	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	4.000 €

Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie sonstige Kosten im Personalbereich abgegolten. Arbeiten Unternehmer selbst am Vorhaben mit, können die Pauschalsätze eines entsprechend qualifizierten Angestellten anerkannt werden.

5.4.2 **Kosten für Instrumente und Ausrüstung** gemäß Art. 31 AGFVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

5.4.3 **Kosten für Auftragsforschung**, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz **erworbene Patente** gemäß Art. 31 AGFVO, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).

5.4.4 **Sonstige Betriebskosten** (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen) gemäß Art. 31 AGFVO, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen. Auf die Materialeinzelkosten kann ein Materialgemeinkostenzuschlag bis zu 10 % in Ansatz gebracht werden.

Zur Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten kann ein Zuschlag bis zu 7 % angesetzt werden.

5.4.5 Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlangung von **gewerblichen Schutzrechten** gemäß Art. 33 AGFVO entstehen.

5.5 Bei Vorhaben im Sinn von Nr. 4.3 bis zur Erstellung des Prototypen (Entwicklungsvorhaben) sind alle unter Nr. 5.4 aufgezählten Kostenarten zuwendungsfähig.

Bei Vorhaben im Sinn von Nr. 4.9 (Konzept) sind nur Personalkosten (Nr. 5.4.1), Fremdleistungen (Nr. 5.4.3) und sonstige Betriebskosten (Nr. 5.4.4) zuwendungsfähig.

Jede beantragte Förderung ist nach den in Nr. 5.4 genannten Kosten aufzuschlüsseln.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon

vom Antragsteller andere subventionsbehaftete öffentliche Mittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Bürgschaften und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO und bis zu den unter Nr. 5.2 angegebenen Höchstsätzen möglich. Die Subventionswerte sind vom Antragsteller anzugeben.

7. Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben einzureichen beim:

Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

– Innovationsberatungsstelle Südbayern –

Prinzregentenstraße 28
80538 München

(Postanschrift: 80525 München;

Tel. 089 2162-2537, Telefax 089 2162-2782);

für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken bei der

Landesgewerbeanstalt Bayern

– Innovationsberatungsstelle Nordbayern –

Tillystraße 2
90431 Nürnberg

(Tel. 0911 655-4141, Telefax 0911 655-4151).

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten zur Antragstellung sind bei der zuständigen Innovationsberatungsstelle (s. o.) erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Staatsministerium) unter www.fips.bayern.de bereitgestellt. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle wird empfohlen.

7.2 Die betriebswirtschaftliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die LfA Förderbank Bayern. Die evtl. Einschaltung weiterer externer Gutachter erfolgt durch das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle.

7.3 Die Bewilligung erteilt das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle.

7.4 Für die Erstellung eines beurteilungsreifen technologischen Konzepts und für ein Entwicklungsvorhaben werden getrennte Zuwendungsbescheide erlassen.

7.5 Die bewilligten Zuschüsse werden vom Staatsministerium ausbezahlt. Der vom Zuwendungsempfänger zu erstellende Verwendungsnachweis ist dem Staatsministerium oder der von ihm beauftragten

Stelle vorzulegen. Diese prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

- 7.6 Zugehörige Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Gewährung der Zuwendung aufzubewahren.
- 7.7 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2091.1-UG

Änderung der Bekanntmachung betreffend Kontrolluntersuchungen auf Brucellose und Leukose der Rinder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 2. November 2009 Az.: 42c-A0704.2-2009/2-17

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
das Bayerische Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 9. Dezember 2005 (AllMBl 2006 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In den Eingangsbestimmungen wird Abs. 2 wie folgt gefasst:
„Diese Möglichkeiten bestehen für Bestände, die mindestens zu 30 v. H. aus Milchkühen bestehen.“
2. In Nr. 2.2. Satz 1 werden die Worte „in den Analyse- und Diagnostikzentren Nord und Süd“ durch die Worte „im Analyse- und Diagnostikzentrum“ ersetzt.
3. In Nr. 2.3 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
„– veranlassen nach dem Bekanntwerden nicht negativer Ergebnisse von Tankmilchuntersuchungen die zeitnahe Ziehung und Untersuchung von Einzelblutproben;“
4. Die Schlussbestimmungen werden wie folgt gefasst:
„Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.“

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2091.1-UG

Zweite Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 2. November 2009 Az.: 42c-A0704.2-2009/2-13

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
das Bayerische Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 30. Juni 1997 (AllMBl 1997 S. 472), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 9. Dezember 2004 (AllMBl S. 669), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden nach dem Klammerzusatz die Worte „, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl I S. 598), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl I S. 1337),“ eingefügt.
2. In Nr. 1.1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Probenmaterial aus Nordbayern wird auch in der Dienststelle Erlangen angenommen und zur Untersuchung an die Dienststelle Oberschleißheim weitergeleitet.“
3. Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1.3 Zur Untersuchung ist bei kleineren Tieren möglichst der ganze Tierkörper, bei Füchsen und größeren Tieren der Kopf einzusenden.“
 - b) In Satz 3 werden nach dem zweiten Klammerzusatz die Worte „von dem Tier verletzt oder“ eingefügt.
4. Nach Nr. 1.3 wird folgende neue Nr. 1.4 eingefügt:
„1.4 Für den Versand sind die Regelungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zu beachten. Insbesondere sind die entsprechenden Verpackungsvorschriften zur Verwendung einer dreiteiligen Verpackung einzuhalten. Eine eindeutige Zuordnung des Untersuchungsantrags zum Untersuchungsmaterial ist zu gewährleisten. Untersuchungsantrag und sonstige Probenbegleitscheine dürfen nicht innerhalb der Primärverpackung versendet werden, sondern sollen möglichst in einer schützenden Umhüllung auf der Außenseite der Außenverpackung angebracht werden.“
5. Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden Nrn. 1.5 und 1.6.
6. In Nr. 1.6 Satz 2 wird die Bezeichnung des Staatsministeriums wie folgt geändert: „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG)“.

7. In Nr. 12.1 Satz 1 wird „StMUGV“ durch „StMUG“ ersetzt und nach den Worten „bei Bedarf“ werden die Worte „im Benehmen mit dem Friedrich-Loeffler-Institut“ eingefügt.
8. In Nr. 12.2 Abs. 2 Satz 2 wird „StMUGV“ durch „StMUG“ ersetzt.
9. In Nr. 12.3 Satz 4 wird „StMUGV“ durch „StMUG“ ersetzt.
10. In den Schlussbestimmungen wird der letzte Absatz „Die Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“ aufgehoben.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2129.0-UG

Änderung des Bußgeldkatalogs „Umweltschutz“

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt und Gesundheit

vom 11. November 2009 Az.: IIB3-8700.0-007/96,
VI/4-6191/1084/1 und P6b-A1112-2009/1-9

Die Gemeinsame Bekanntmachung Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ vom 14. Februar 2005 (AllMBl S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 erhält die Internetadresse folgende Fassung:
„<http://www.stmug.bayern.de/service/recht/index.htm>“
 - b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Von jeder gültigen Version wird eine Papierversion im Justizariat des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit archiviert.“
2. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2005 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.“
3. In der Anlage erhält der erste Satz im Abschnitt „C Schlussbestimmungen“ folgende Fassung:
„Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2005 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2010 befristet.“
4. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

2129.0-UG

Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 30. November 2009 Az.: K5a-U8033.3-2009/2-11

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Mai 2006 (AllMBl S. 168) betreffend die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 letzter Absatz wird folgender Satz 3 angefügt:

„Es muss sich um externe Berater handeln.“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fördervoraussetzungen

Es können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – gleich welcher Rechtsform – mit Standort in Bayern gefördert werden, die in dem der Antragstellung vorausgegangenem Jahr weniger als 250 Personen beschäftigten und nicht mehr als 50 Mio. € Jahresumsatz erzielten, und die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl EU Nr. L 214 vom 9. August 2008 S. 3) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Abweichend von Abs. 1 ist eine Förderung ausgeschlossen:

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gewerbliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, mit Ausnahme von Einrichtungen gemeinnütziger Träger, deren Charakter einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vergleichbar ist (z. B. Behindertenwerkstätten). Für diese Einrichtungen gilt Art. 3 Abs. 4 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 unverändert;
- für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
- für Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008;
- für Unternehmen, deren Kapital oder Stimmanteile sich zu mehr als 25 % im Besitz eines oder mehrerer anderer Unternehmen befinden, die selbst nicht antragsberechtigt wären.“

3. Nr. 4.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Klärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 99 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl EU Nr. L 214 vom 9. August 2008 S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.“

4. In Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „30. Juni 2014“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

7533-UG

Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 9. Dezember 2009 Az.: 53-U4437.3-2009/52

Die Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) für die Flussgebiete Donau, Rhein, Elbe und Weser werden gem. Art. 71a Abs. 2 BayWG hiermit veröffentlicht. Sie sind mit der Veröffentlichung mittels elektronischer Medien für alle Behörden verbindlich. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de>

Sie stehen auch in der Datenbank BAYERN-RECHT zur Verfügung. Die Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen werden vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nach sechs Jahren fortgeschrieben. Eine Papierversion wird in der Fachabteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit archiviert.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 2009 in Kraft und ist bis zum 21. Dezember 2015 befristet.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

7815-L

Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 7. Dezember 2009 Az.: E 3/c-7020.2-2651

Inhaltsübersicht:	Seite
1. Zuwendungszweck	500
2. Rechtsgrundlagen	500
3. Bestimmungen zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen	502
3.1 Gegenstand der Förderung	502
3.2 Zuwendungsempfänger	502
3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	502
3.3.1 Art der Förderung	502
3.3.2 Fördersätze	502
3.3.3 Wettbewerbsrecht	502
3.4 Zuwendungsvoraussetzungen	502
3.4.1 Leader-Kriterien	502
3.4.2 Allgemeine Bestimmungen	503
3.4.3 Zuschussfähige Ausgaben	503
3.4.4 Anerkennung von Eigenleistungen als zuschussfähige Ausgaben	503
3.4.5 Förderbeschränkungen	504
3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	504
3.6 Mehrfachförderung	505
4. Verfahren	505
4.1 Federführende Zuständigkeit	505
4.2 Zuständigkeit für die einzelnen Maßnahmen und Projekte	505
4.3 Anweisungen zum Verfahren	505
5. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	505
6. Inkrafttreten und Gültigkeit	505
Anhang: Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Leader	
A 1 Kernelemente des Leader-Ansatzes	505
A 2 Lokale Aktionsgruppen (LAGs)	505
A 3 Leader-Gebiet	506
A 3.1 Abgrenzung des Leader-Gebiets	506
A 3.2 Größe	506
A 4 Regionales Entwicklungskonzept (REK)	506
A 4.1 Verbindlichkeit	506

A 4.2	Notwendige Inhalte des REK einer LAG	506
A 4.3	Integrierter Ansatz	506
A 4.4	Umweltschutz und Nachhaltigkeit	507
A 4.5	Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten	507
A 4.6	Projektplanung und Finanzierung	507
A 4.7	Kriterien für die Auswahl der Leader-Projekte durch die LAG	507
A 4.8	REKs von bei LEADER+ ausgewählten LAGs	507
A 4.9	Abstimmung des REK	507
A 4.10	Abgrenzung zu ILEK-Gebieten	507
A 4.11	Abgrenzung zum Regionalmanagement des StMWIVT	507
A 5	Auswahlverfahren	508
A 5.1	Zeitrahmen	508
A 5.2	Auswahlgremium	508
A 5.3	Auswahltermine	508
A 5.4	Entscheidungsfindung im Auswahlverfahren	508
A 5.5	Anzahl von LAGs in Bayern	508
	Abkürzungsverzeichnis	509

Die Umsetzung des Leader-Ansatzes gemäß Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission in Bayern erfolgt im Rahmen des Bayerischen Zukunftsprogramms für Agrarwirtschaft und Ländlichen Raum (BayZAL 2007–2013) über folgende Förderinstrumente:

- die einschlägigen Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie entsprechend der jeweiligen Hauptmaßnahme
 - Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) vom 4. Januar 2008 (AllMBI S. 123)
 - Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) vom 5. Mai 2009 (AllMBI S. 198)
 - Richtlinie zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung, Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung vom 3. März 2008 Az.: B 3-7271-7150
 - Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Bayerische Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) vom 5. Dezember 2003 (AllMBI S. 920), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (AllMBI S. 122)
- die vorliegende Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen

Zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) die vorliegende Leader-Förderrichtlinie. Die im Folgenden unter den Nrn. 3.4.1 und 3.4.5 erster Spie-

gelstrich und unter Nr. 4 genannten Bestimmungen sowie die im Anhang genannten Rahmenbedingungen gelten darüber hinaus auch für die Umsetzung von Leader über die o. g. Hauptmaßnahmen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ausreichend bereit gestellter Mittel durch die Europäische Union. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K, etc.).

Der Umsetzungszeitraum endet am 31. Dezember 2015.

1. **Zweck**

Die vielfältigen Leader-Aktivitäten sollen wie bereits in der Vergangenheit zu gebietspezifischen Verbesserungen in den Leader-Gebieten beitragen. Dabei sollen durch den Leader-Ansatz insbesondere positive Wirkungen in folgenden Bereichen erzielt werden:

- Stärkung der regionalen Identität und regionalen Profilbildung
- Verbesserung der Lebensqualität
- Beitrag zur Lösung demografischer Probleme
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Verbesserung der Chancengleichheit einschließlich der Berücksichtigung der Belange von Jugendlichen, Senioren, Behinderten
- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit
- Beitrag zu Ressourcenschonung und Umweltschutz
- Steigerung der Attraktivität der Regionen
- Nutzung von Synergie-Effekten in der regionalen Entwicklung

2. **Rechtsgrundlagen**

- **Verordnung (EG) Nr. 74/2009 des Rates** zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 100)
- **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates** vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1)
- **Verordnung (EG) Nr. 363/2009 der Kommission** vom 4. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 111 vom 5. Mai 2009, S. 5)

- **Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission** vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15)
- **Verordnung (EG) Nr. 1396/2007 der Kommission** vom 28. November 2007 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1975 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 311 vom 29. November 2007, S. 3)
- **Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission** vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 74)
- **Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission** vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl L 243 vom 6. September 2006, S. 6)
- **Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates** vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl L 209 vom 11. August 2005, S. 1)
- **Verordnung (EG) Nr. 1034/2008 der Kommission** vom 21. Oktober 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl L 279 vom 22. Oktober 2008, S. 13)
- **Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission** vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl L 171 vom 23. Juni 2006, S. 90)
- **Verordnung (EG) Nr. 1305/2007 der Kommission** vom 7. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl L 290 vom 8. November 2007, S. 17)
- **Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission** vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl L 171 vom 23. Juni 2006, S. 1)
- **Verordnung (EG) Nr. 1848 der Kommission** vom 14. Dezember 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl L 355 vom 15. Dezember 2006, S. 56)
- **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission** vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5)
- **Art. 87 EG-Vertrag**
- **Art. 88 EG-Vertrag**
- Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („**Bundesregelung Kleinbeihilfen**“) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit gültige Fassung gemäß KOM-Genehmigung N 411/2009 vom 16. Juli 2009) (BMWi-EA4, redigierte Endfassung, Stand: 9. Juli 2009)
- **Beschluss des Rates** vom 20. Februar 2006 (**2006/144/EG**) über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007–2013) (ABl L 55 vom 25. Februar 2006, S. 20–29)
- **Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland** für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013 in der überarbeiteten Fassung vom 5. November 2009
- **Bayerisches Zukunftsprogramm für Agrarwirtschaft und Ländlichen Raum (BayZAL)** 2007–2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, (durch die EU-Kommission am 5. September 2007 und mit Zustimmung AGRI D/20280 vom 20. August 2008 zum 1. Änderungsantrag sowie Zustimmung ARES (2009) 104294 vom 19. Mai 2009 zum 2. Änderungsantrag genehmigte Fassung)
- **Bayerische Haushaltsordnung** in Verbindung mit dem **Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz** in der jeweils gültigen Fassung
- **Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013** (ABl C 319 vom 27. Dezember 2006, S. 1)
- **Anhang I-Liste** zu Art. 32 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- **Leitfaden der Europäischen Kommission, Generaldirektion, Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“** im Rahmen des Schwerpunkts Leader der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (RD 12/10/2006 rev 3) vom 19. November 2008

- **Empfehlung der Kommission** vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (2003/361/EG) (ABl L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36–41)
- 3. Bestimmungen zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen**
- 3.1 Gegenstand der Förderung**
- Eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Leader-Förderrichtlinie ist möglich für:
- die Durchführung von **Projekten zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie einer ausgewählten LAG**, die den Zielen der Schwerpunkte 1, 2 und 3 der VO (EG) 1698/2005 entsprechen und nicht nach anderen in ELER enthaltenen Förderrichtlinien förderfähig sind. Grundlage für die inhaltlichen Maßnahmen sind die Art. 52–57 der VO (EG) 1698/2005.
 - **gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit** zwischen ausgewählten LAGs oder von ausgewählten LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften (auch z. B. in der Schweiz). Grundlage für die inhaltlichen Maßnahmen ist Art. 65 der VO (EG) 1698/2005.
 - das **LAG-Management**, das die LAG-Geschäftsführung sowie alle der Entwicklung des jeweiligen Leader-Gebiets dienenden Tätigkeiten und alle Tätigkeiten im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten umfasst. Grundlage für die inhaltlichen Maßnahmen ist Art. 63 der VO (EG) 1698/2005.
- 3.2 Zuwendungsempfänger**
- Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass der Antragsteller rechtsfähig ist. Unter dieser Voraussetzung sind antragsberechtigt:
- ausgewählte LAGs,
 - im Gebiet einer ausgewählten LAG ansässige oder dafür zuständige Körperschaften (mit ihren Behörden; auch Kirchen und kirchliche Einrichtungen), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und kommunale Zweckverbände,
 - im Gebiet einer ausgewählten LAG ansässige oder dafür zuständige juristische Personen des privaten Rechts und Verbände,
 - im Gebiet einer ausgewählten LAG ansässige natürliche Personen,
 - Personen- und Kapitalgesellschaften, wenn sie im Gebiet einer ausgewählten LAG ansässig sind oder eine Filiale betreiben,
 - staatliche Einrichtungen,
 - Zusammenschlüsse von vorgenannten Antragsberechtigten in geeigneter Rechtsform, die Projekte im Rahmen eines ausgewählten REK durchführen.
- 3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 3.3.1 Art der Förderung**
- Im Rahmen von Leader kann nur eine Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilfinanzierung
- gewährt werden. Dazu werden Fördermittel der EU und des Freistaats Bayern eingesetzt. Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.
- 3.3.2 Fördersätze (= Zuwendungssätze gemäß BayZAL Schwerpunkt 4)**
- Die Fördersätze betragen:
- bei produktiven Investitionen (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), d. h. Investitionen, die üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt werden, bis zu 25 % der zuschussfähigen Ausgaben¹⁾.
 - bei sonstigen Projekten (inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten für grundsätzlich längstens zwei, im Ausnahmefall bis zu fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) bis zu 50 % der zuschussfähigen Ausgaben.
 - bei Kooperationsprojekten (inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten für grundsätzlich längstens zwei, im Ausnahmefall bis zu fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) einschließlich Vorbereitungskosten bei gebietsübergreifenden Kooperationen bis zu 60 % und bei transnationalen Kooperationen bis zu 70 % der zuschussfähigen Ausgaben. Für produktive Investitionen, d. h. Investitionen, die üblicherweise zum Zwecke der Gewinnerzielung durchgeführt werden, gilt auch hier der Fördersatz von bis zu 25 %.
 - bei LAG-Management (für Personalkosten des LAG-Managements (einschließlich Reisekosten gemäß Bayerischem Reisekostengesetz) aufgrund von Arbeitsverträgen oder freien Dienstverträgen, Kosten für die Qualifizierung der LAG bzw. des LAG-Managements und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit der LAG) bis zu 50 % der zuschussfähigen Ausgaben. Die maximale Höhe der Förderung für LAG-Management beträgt insgesamt 250.000 € pro LAG. Zudem können die Ausgaben für LAG-Management grundsätzlich nur in Höhe von bis zu 20 % der gesamten öffentlichen Ausgaben für die Umsetzung von Leader-Projekten im Gebiet der jeweiligen LAG als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden.
- 3.3.3 Wettbewerbsrecht**
- Beihilfen im Sinn von Art. 87 Abs. 1 EGV können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der VO (EG) Nr. 1998/2006 als „De minimis“-Beihilfen oder im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 als Kleinbeihilfen im Geltungsbereich und im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährt werden.
- 3.4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.4.1 Leader-Kriterien**
- Projekte bzw. Maßnahmen, die in Leader durchgeführt werden, müssen folgenden Leader-Kriterien entsprechen:

¹⁾ Die Begriffe „Ausgaben“ und „Kosten“ werden bei Leader synonym verwendet

- im Gebiet einer ausgewählten LAG gelegen (falls in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise außerhalb gelegen, dem LAG-Gebiet dienend – z. B. bei Land-Stadt-Partnerschaft, bei Bestandteilen vernetzter Konzepte)
- besondere Bedeutung und nachvollziehbarer Nutzen für das LAG-Gebiet
- Einbindung der Bevölkerung über die LAG (Bottom up)
- positiver bzw. zumindest neutraler Beitrag zur Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Kultur/Soziales)
- klare Zuordnung zu einem REK-Handlungsfeld
- Beitrag zur Umsetzung der integrierten Regionalen Entwicklungsstrategie der LAG
- positiver Beschluss des entscheidungsbefugten LAG-Gremiums

3.4.2 Allgemeine Bestimmungen

- Die dauerhafte und nachhaltige finanzielle Tragbarkeit der Maßnahmen und Projekte (Finanzierungsplan, Betriebskonzept) muss gegeben sein. Bei produktiven Investitionen ist die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.
- Im Sinn einer dauerhaften Einrichtung der LAG bzw. auch eines nachhaltig tragfähigen und langfristig von Fördermitteln unabhängigen LAG-Managements zur Stärkung der jeweiligen Region dürfen die LAG sowie das LAG-Management Einnahmen erzielen, die nicht von der Förderung des LAG-Managements abzuziehen sind. Diese Einnahmen dürfen jedoch nicht darin bestehen, dass die LAG bzw. das LAG-Management im Zusammenhang mit Leader-Projekten in ihrem Gebiet von den jeweiligen Antragstellern eine Bearbeitungsgebühr oder dergleichen verlangt.
- Projekte dürfen vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.
- Innerhalb der Ziel 3-Gebiete Bayern-Tschechien bzw. Bayern-Österreich können keine transnationalen Kooperationsprojekte zwischen LAGs gefördert werden, wenn diese LAGs alle im selben Ziel 3-Gebiet liegen und für die Projekte eine Förderung aus dem jeweiligen Ziel 3-Programm möglich ist.
- Projekte, für die eine ESF- oder EFRE-Förderung möglich ist, können nicht aus Leader gefördert werden.

3.4.3 Zuschussfähige Ausgaben

- Zuschussfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen, freiberuflich Tätiger, Künstler oder des Maschinenrings nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.
- Zuschussfähig sind darüber hinaus auch durch entsprechende Belege nachgewiesene Ausgaben der vorgenannten und anderer Rechtspersonen (z. B. Kommunen, Vereine, Verbände etc.) für die

Projekte „LAG-Management“ und „Projektmanagement“.

- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 750 € als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden. (Diese Begrenzung gilt nicht für Architektenwettbewerbe im Sinn projektvorbereitender Studien bzw. Konzepte).
- Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen können nur mit bis zu 10 % der Baukosten in die zuschussfähigen Ausgaben einbezogen werden. Bei sehr planungsintensiven Projekten, wie z. B. denkmalgeschützten Gebäuden oder technisch aufwendigen Projekten sind Zuschläge bis zu 5 % möglich.
- Im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten können Immobilien nur dann mit bayerischen Leader-Mitteln (ELER-Mittel und Landesmittel) gefördert werden, wenn sie in Bayern liegen. Zur Finanzierung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten, die außerhalb von Bayern durchgeführt werden, können bayerische Haushaltsmittel und Bayern zur Verfügung stehende ELER-Mittel eingesetzt werden, wenn die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz der Mittel bei den zuständigen Behörden des Freistaats Bayern (Bewilligungsstellen) liegt.

3.4.4 Anerkennung von Eigenleistungen als zuschussfähige Ausgaben

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden:

- Eine Anerkennung von Eigenleistungen als zuschussfähige Ausgaben ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen möglich, jedoch nicht bei produktiven Investitionen.
- Als zuschussfähige Ausgaben können nur Eigenleistungen in Form von unbezahlten freiwilligen Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden anerkannt werden.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden und sind daher kostenmäßig auszuscheiden.
- Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.
- Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung bei 100 % Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle) anzugeben. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.
- Bei Vorlage des Verwendungsnachweises muss vom Antragsteller eine genaue Dokumentation der tatsächlich erbrachten freiwilligen Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden

und ihres Wertes vorgelegt werden. Diese Dokumentation muss von einer fachlich qualifizierten Stelle bestätigt sein, die auch die Verantwortung für deren fachliche und rechnerische Richtigkeit trägt.

- Für den Wert der nachgewiesenen unbezahlten freiwilligen Arbeiten und Sachleistungen werden die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gemachten Zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) vom 12. Dezember 2006 (AllMBI S. 702) in der jeweils gültigen Fassung angesetzt.
- Unbezahlte freiwillige Arbeiten und Sachleistungen sowie Sachspenden können nur bis zu 60 % des Betrages als zuschussfähige Ausgaben berücksichtigt werden, der sich laut Kostenschätzung bei Durchführung durch ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde.
- Bei einer Anerkennung von unbezahlten freiwilligen Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden als zuschussfähige Ausgaben stellt die Obergrenze für die Höhe der Zuwendung der Betrag der tatsächlich bezahlten Rechnungen (zuschussfähige Ausgaben dieser Rechnungen ohne Mehrwertsteuer) abzüglich 10 % dieses Betrags dar.

3.4.5 Förderbeschränkungen

- Die zuschussfähigen Ausgaben von Projekten bzw. Maßnahmen sind grundsätzlich auf 300.000 € beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei vernetzten Gemeinschaftsprojekten) kann vom für Leader federführend zuständigen Staatsministerium eine Überschreitung genehmigt werden.
- Projekte mit zuschussfähigen Ausgaben von weniger als 5.000 € werden nicht bewilligt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom für Leader federführend zuständigen Staatsministerium eine Unterschreitung genehmigt werden.
- Bei produktiven Investitionen können projektbezogene Personalkosten nicht gefördert werden.
- Für Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, ist eine Förderung nur als De minimis-Beihilfe gemäß der VO (EG) Nr. 1998/2006 oder im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 als Kleinbeihilfe gemäß der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ möglich.
- Bei inhaltlich gleichen Veranstaltungen kann nur die erstmalige Startveranstaltung bzw. Startveranstaltungsreihe gefördert werden (keine Wiederholungsveranstaltungen).
- Nicht zuschussfähig sind Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Verbrauchsmaterial und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.
- Behördliche Gebühren und Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebietliche

Stellen/Einrichtungen sowie Zölle sind nicht zuschussfähig.

- Maschinen und Geräte, die bei der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen Verwendung finden sowie Fahrzeuge sind von der Förderung ausgeschlossen (Ausnahme: Fahrzeuge, die ausschließlich dem Leader-Zweck dienen).
- Die Erarbeitung eines REK ist nicht zuschussfähig.
- Pflichtaufgaben (im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis) von Gebietskörperschaften können nicht gefördert werden.
- Druckerzeugnisse (Bücher, Karten, Broschüren etc.), die nicht kostenlos abgegeben werden, sind nicht zuschussfähig.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K, etc.).
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ausreichend bereit gestellter Mittel durch die Europäische Union.
- Auf die Beteiligung der EU und des Freistaats Bayern an der Förderung ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.
- Die in Art. 23 und 44 der BayHO genannten Prüfungsrechte stehen auch den Organen der EU (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof, Bescheinigende Stelle) zu.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet, soweit es sich bei den Zuwendungsempfängern nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.
- In Ergänzung zu Nr. 4.1 ANBest-P und zu Nr. 4 ANBest-K gilt: Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks endet fünf Jahre, bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre nach Kauf bzw. Fertigstellung bzw. Lieferung.
- Die Nr. 4.2 ANBest-P wird nicht angewendet.
- Die Antragstellung erfolgt für alle Leader-Projekte – in Abweichung zu Nr. 3.1 VVK auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 dieser Richtlinie genannten Vollzugshinweisen. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheids.
- Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt für alle Leader-Projekte – in Abweichung zu Nr. 6.1.1 ANBest-K auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 dieser Richtlinie genannten Vollzugshinweisen.
- Rückforderungsansprüche sind ab einer Zuschuss Höhe von mehr als 20.000 € bei erkennbarem wirtschaftlichen oder Vorhabenrisiko in geeigneter Weise abzusichern.
- In Abweichung zu Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K hat der Zuwendungsempfänger alle

Originalbelege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzahlungen, die Verträge und alle sonstigen mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren.

3.6 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus ELER-Mitteln und anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und Art. 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer/des Bundes) handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Förderbeträge ist auf maximal 90 % der bei Leader zuschussfähigen Ausgaben zu begrenzen. Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der Leader-Förderung. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass der Antragsteller grundsätzlich mindestens 10 % der zuschussfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufbringt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom für Leader federführend zuständigen Staatsministerium eine Abweichung genehmigt werden.

4. Verfahren

4.1 Federführende Zuständigkeit

Für die Umsetzung von Leader in Bayern ist das Staatsministerium federführend verantwortlich.

Eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung von Leader spielen die Leader-Manager an bestimmten Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Sie haben vielfältige Aufgaben (Information, Beratung, Koordinierung, Abstimmung etc.) im Zusammenhang mit Leader. Der Leader-Manager ist der zentrale Ansprechpartner für die Lokalen Aktionsgruppen, Antragsteller, Wirtschafts- und Sozialpartner, politischen und kommunalen Mandatsträger. Er stimmt sich bei Leader-Projekten mit anderen Verwaltungen und insbesondere mit allen Leader-Bewilligungsstellen in seinem Dienstgebiet ab.

4.2 Zuständigkeit für die einzelnen Maßnahmen und Projekte

Die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren von Projekten im Rahmen der vorliegenden Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen liegt beim örtlich zuständigen AELF mit SEG.

Die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren von Projekten und Maßnahmen bei der Umsetzung der Entwicklungsstrategie entsprechend der im Vorspann genannten Hauptmaßnahmen liegt bei der für die jeweilige Hauptmaßnahme zuständigen Bewilligungsbehörde (ALE oder FÜAk oder örtlich zuständige Behörde der Umweltverwaltung).

Soweit für Projekte aufgrund ihres innovativen, Sektor übergreifenden oder interdisziplinären Ansatzes keine eindeutige Zuständigkeit einer anderen Verwaltung besteht, ist das Landwirtschaftsressort

zuständig (Auffangzuständigkeit für Leader²). Die Abwicklung solcher Projekte erfolgt im Rahmen der Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen durch das örtlich zuständige AELF mit SEG. Der Leader-Manager sorgt dafür, dass fachlich berührte andere Verwaltungen dabei ihre Fachkompetenz entsprechend einbringen können.

4.3 Anweisungen zum Verfahren

Bei der Abwicklung sind die einschlägigen EU-Bestimmungen nach den Verordnungen VO (EG) Nr. 1698/2005, VO (EG) Nr. 1974/2006 und VO (EG) Nr. 1975/2006 anzuwenden. Dazu erfolgten eigene Vollzugshinweise (Verwaltungs- und Kontrollsystem Leader in der jeweils gültigen Fassung).

5. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Bayern macht Gebrauch von der Anwendungsmöglichkeit der Art. 4 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft, sofern sie nicht vorher verlängert wird.

Josef Huber
Ministerialdirektor

Anhang:

Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Leader

A 1 Kernelemente des Leader-Ansatzes

Der Leader-Ansatz umfasst folgende Kernelemente:

- Integrierte und Sektor übergreifende Regionale Entwicklungskonzepte (REK) für klar definierte, in sich kohärente ländliche Gebiete
- Lokale Aktionsgruppen (LAG), die für die Ausarbeitung und Umsetzung ihres REK verantwortlich sind
- Zusammenwirken von Akteuren und Projekten aus verschiedenen Bereichen
- Umsetzung innovativer Konzepte
- Durchführung gebietsübergreifender und/oder transnationaler Kooperationsprojekte

A 2 Lokale Aktionsgruppen (LAGs) gemäß Art. 62 VO (EG) Nr. 1698/2005

Zentrale Bedeutung für die regionale Entwicklung haben bei Leader die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs). Die LAG soll eine ausgewogene und

²⁾ siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1 EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft vom 8. April 2003 (GVBl S. 293)

repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen kommunalen und sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebiets darstellen. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der LAG muss allen Interessierten offen stehen. Insbesondere ist auch auf eine angemessene Beteiligung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes sowohl in der LAG als auch in deren Entscheidungsgremium zu achten. Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig oder dafür zuständig sein. Auf Entscheidungsebene müssen Wirtschafts- und Sozialpartner, andere Vertreter der Zivilgesellschaft sowie deren Verbände mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen.

Jede LAG muss für die Bewerbung am Auswahlverfahren (siehe A 5) ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) für ihre Region erstellen. Die LAGs sind die Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Erarbeitung und Durchführung. In ihrem REK muss jede LAG u. a. klar und transparent darstellen, wie bei ihr Aufgaben und Zuständigkeiten verteilt sind und wie Entscheidungsprozesse ablaufen.

Jede LAG benötigt eine Rechtsform, die eine Umsetzung der Entwicklungsstrategie gemäß dem Bottom up-Ansatz gewährleistet und den o. g. Anforderungen an die Zusammensetzung einer LAG entspricht.

A 3 **Leader-Gebiet** gemäß Art. 62 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1698/2005

A 3.1 Abgrenzung des Leader-Gebiets

Als Leader-Gebiet in Frage kommen ländlich geprägte, in sich kohärente Gebiete, die hinsichtlich der Bevölkerungszahl, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials eine für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie ausreichende kritische Masse erreichen. Ausgenommen sind in Bayern Städte mit mehr als 65.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Städten mit mehr als 65.000 Einwohnern können jedoch in das REK einer LAG einbezogen werden, wenn ein begründeter enger Bezug zur Entwicklung des dortigen ländlichen Raums besteht.

Die Abgrenzung des Leader-Gebiets erfolgt durch die jeweilige LAG. Sie ist im REK darzustellen und schlüssig zu begründen. Die Abgrenzung muss sich nicht mit Verwaltungsgrenzen decken, sondern kann z. B. auch auf einen einheitlichen Kulturraum oder bestimmten Naturraum oder eine geografische Region abstellen. Ein Gebiet bzw. ein Teil davon kann nicht gleichzeitig Mitglied in mehreren LAGs sein.

A 3.2 Größe

Die Bevölkerung des Gebiets sollte 150.000 Einwohner nicht überschreiten. Mit ausreichender und schlüssiger Begründung ihrer Notwendigkeit kann diese Grenze überschritten werden, wenn dies wegen der Homogenität des Gebiets oder spezieller Gegebenheiten für die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie erforderlich ist. Zum Erreichen der notwendigen kritischen Masse von

Entwicklungsprozessen wird die Untergrenze auf 25.000 Einwohner festgelegt.

Eine Unterschreitung dieser Untergrenze von 25.000 Einwohnern ist ausnahmsweise möglich, wenn eine bayerische LAG mit einer unmittelbar angrenzenden LAG oder vergleichbaren regionalen Partnerschaft diesseits und jenseits der Grenze zwischen Bayern und einem benachbarten Bundesland oder EU-Mitgliedstaat dauerhaft in Form einer gemeinsamen Dachorganisation eng als grenzübergreifende Aktionsgruppe zusammenarbeitet. In solchen Fällen benötigt die bayerische (Teil-)LAG zusätzlich eine eigene geeignete Rechtsform. Hinsichtlich der Gebietsgröße bzw. Einwohnerzahl ist jedoch das Gesamtgebiet der grenzübergreifenden Aktionsgruppe ausschlaggebend, also nicht nur das der bayerischen (Teil-)LAG.

A 4 **Regionales Entwicklungskonzept (REK)**

A 4.1 Verbindlichkeit

Das REK stellt die Grundlage für die Auswahl einer LAG als Leader-Region dar und ist als solche für die ausgewählte LAG verbindlich. Es ist aber zugleich als dynamisches Entwicklungskonzept zu sehen, das im Laufe seiner Umsetzung begründete Änderungen grundsätzlich ermöglichen soll. Geplante Änderungen (außer der Aufnahme neuer zum REK passender Projekte) sind immer schlüssig zu begründen und im Vorfeld mit dem Leader-Manager abzusprechen.

Über die Zulässigkeit solcher Änderungen entscheidet dann jeweils das örtlich zuständige AELF mit SEG im Einvernehmen mit dem Leader-Manager. Im Fall von Überschneidungen mit ILEK-Gebieten ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen ALE herzustellen.

A 4.2 Notwendige Inhalte des REK einer LAG

- Abgrenzung und Lage des Gebiets
- Ausgangslage/Bestandsaufnahme
- Stärken-Schwächen-Analyse
- Beschreibung/Zusammensetzung/Aufgaben der LAG
- Leitbilder und Zielvorstellungen
- Entwicklungsstrategien und Handlungsfelder
- Aussagen zur Umsetzung von Hauptmaßnahmen
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Projektplanungs- und Finanzierungsübersicht
- Kriterien für die Auswahl der Leader-Projekte durch die LAG
- geplante Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten

A 4.3 Integrierter Ansatz

Aus dem REK muss ersichtlich sein, dass die geplante Entwicklungsstrategie einen integrierten Ansatz verfolgt. Dazu ist im REK darzustellen, wie

- die einzelnen Handlungsfelder koordiniert und vernetzt werden,

- die an den Projekten beteiligten Akteure zusammenarbeiten,
- die Identität des Gebiets und seine spezifischen Stärken und Schwächen in der Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden,
- die vorhandenen Ressourcen des Gebiets genutzt werden,
- die sozioökonomische Ausgangslage berücksichtigt wird.

A 4.4 Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Im REK ist darzustellen, dass die geplante Entwicklungsstrategie zu einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung des Gebiets beiträgt. In jedem Fall sind die erhöhten Anforderungen an die Umweltintegration bzw. die Beachtung des Prinzips einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen und darzustellen. Die Vereinbarkeit mit „Natura 2000“ ist von jedem REK einzuhalten.

A 4.5 Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten

Die Förderung und Unterstützung der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften (z. B. auch in der Schweiz) ist ein zentrales Element von Leader. Im REK ist darzustellen, in welchen Bereichen und mit welchen LAGs bzw. vergleichbaren regionalen Partnerschaften eine Zusammenarbeit geplant ist. Die Zusammenarbeit soll die Durchführung einer gemeinsamen Aktion enthalten und von einer der beteiligten LAGs koordiniert werden.

A 4.6 Projektplanung und Finanzierung

Die finanzielle Umsetzung der geplanten Projekte ist im REK in geeigneter Weise darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich von jeder LAG im REK auch die Umsetzung von Hauptmaßnahmen vorzusehen ist. Dazu ist ein enger Kontakt zwischen den LAGs und den einschlägigen Behörden erforderlich.

Im bayernweiten Durchschnitt wird angestrebt, dass – nach Abzug der für LAG-Management und für gebietsübergreifende bzw. transnationale Zusammenarbeit von LAGs vorgesehenen Zuschüsse – jeweils die Hälfte der Leader-Mittel für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen bzw. für Hauptmaßnahmen eingesetzt werden. Diese Vorgabe ist jedoch nicht verbindlich, sondern kann von den einzelnen LAGs im Laufe der Umsetzung ihrer regionalen Entwicklungsstrategie den jeweiligen regionalen Erfordernissen entsprechend über- oder unterschritten werden.

A 4.7 Kriterien für die Auswahl der Leader-Projekte durch die LAG

Aus dem REK muss ersichtlich sein, nach welchen Kriterien die Entscheidung in der LAG bzw. in deren Entscheidungsgremium darüber erfolgt, welche Projekte im Laufe des regionalen Entwicklungsprozesses über Leader umgesetzt werden sollen. Die der Zustimmung bzw. Ablehnung des LAG-Entscheidungsgremiums zur Umsetzung von

Projekten über Leader zugrunde liegenden Kriterien sind im REK darzustellen.

A 4.8 REKs von bei LEADER+ ausgewählten LAGs

Bestehende LAGs aus LEADER+ haben zur Bewerbung für das Auswahlverfahren ein aktualisiertes und den vorstehend genannten Vorgaben entsprechendes REK einschließlich einer Evaluierung ihrer bisherigen Tätigkeit vorzulegen. Die Evaluierung muss eine ehrliche Analyse des Entwicklungsprozesses in der Region sowie der Arbeit der LAG darstellen und die Grundlage für die Aktualisierung des REK bilden.

A 4.9 Abstimmung des REK

Jedes REK muss auf LAG-Ebene mit den Partnern in der Region abgestimmt sein. Ebenso ist die Abstimmung mit den Bewilligungsstellen und anderen fachlich betroffenen Behörden (z. B. Wirtschaftsabteilung der Regierung) notwendig. Dabei werden die LAGs vom Leader-Manager unterstützt. Für das Auswahlverfahren fasst der Leader-Manager dann eine abschließende Stellungnahme zu jedem REK und reicht diese zusammen mit dem jeweiligen REK beim Staatsministerium ein.

A 4.10 Abgrenzung zu ILEK-Gebieten

Räumliche Überschneidungen mit ILEK-Gebieten sind wegen des unterschiedlichen strategischen Ansatzes und der unterschiedlichen Gebietsgrößen in Gebietsteilen möglich, wobei ein neues ILEK grundsätzlich nicht mehr als die Hälfte der Gemeinden in einem Leader-Gebiet umfassen soll. Soweit Handlungsfelder des ILEK mit denen des REK verknüpft sind, sollen diese die Zielsetzung des REK unterstützen. Ziel sind konsistente Entwicklungsstrategien für die betreffenden Räume. Handlungsfelder, Zielsetzungen und Entwicklungsstrategien dürfen sich daher nicht widersprechen.

Bei mehr als geringfügigen Gebietsüberschneidungen können nicht gleichzeitig ein umfassendes LAG-Management für das gesamte Leader-Gebiet und umfassende Umsetzungsbegleitungen im Sinn von allgemeinem Regionalmanagement für ein oder mehrere ILEKs gefördert werden. In diesen Fällen kann ein dort vorhandenes LAG-Management auch die Begleitung der ILEK Umsetzung übernehmen. Falls bei Gebietsüberschneidungen zwischen ILEK- und Leader-Gebieten ein Teil des ILEK-Gebiets nicht im Leader-Gebiet liegt, wird dies als Sonderfall der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit gesehen. Daher kann in solchen Fällen ggf. das LAG-Management die ILEK-Umsetzungsbegleitung für dieses gesamte ILEK-Gebiet, also einschließlich des außerhalb des Leader-Gebiets gelegenen Teils übernehmen.

A 4.11 Abgrenzung zum Regionalmanagement des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Grundsätzlich kann ein umfassendes Regionalmanagement in einem Gebiet nur von einer Stelle gefördert werden, d. h. entweder im Rahmen der „Allianz Bayern Innovativ“ durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und

Technologie oder im Rahmen von Leader als LAG-Management durch das Staatsministerium. Wenn in einem Leader-Gebiet ein umfassendes Regionalmanagement durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gefördert wird, soll dieses Regionalmanagement auch die Koordinierung der Umsetzung der Leader-Projekte übernehmen.

Falls in Ausnahmefällen in einem Leader-Gebiet vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ein auf ein eingegrenztes, v. a. wirtschaftliches und raumordnerisches Aufgabenspektrum beschränktes regionales Management gefördert wird, kann in diesem Gebiet ein LAG-Management aus Leader nur dann gefördert werden, wenn es sich um jeweils klar voneinander abgegrenzte Aufgabengebiete handelt. Diese Abgrenzung muss in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie für das regionale Management und des Staatsministeriums für das LAG-Management eindeutig und nachvollziehbar festgelegt sein, dasselbe gilt auch für die Verträge der betreffenden Personen.

Wenn vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ein umfassendes, auf überregionale Koordination ausgerichtetes Regionalmanagement für mehrere Landkreise oder einen Landkreis und eine kreisfreie Stadt umfassende Gebiete gefördert wird, bleibt davon die Leader-Förderung für das LAG-Managements in einzelnen Leader-Gebieten innerhalb dieses Gesamttraums unberührt.

A 5 Auswahlverfahren

A 5.1 Zeitrahmen

In einem Zeitraum von längstens zwei Jahren nach Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms für Agrarwirtschaft und ländlichen Raum (BayZAL) durch die Europäische Kommission sind die LAGs auszuwählen, die für die Umsetzung ihres eingereichten REK in eine Förderung im Rahmen von Leader einbezogen werden.

A 5.2 Auswahlgremium

Zuständig für die Entscheidung im Auswahlverfahren ist das Auswahlgremium. Stimmberechtigte Mitglieder im Auswahlgremium sind je ein Vertreter/eine Vertreterin der zwei an Leader beteiligten Fachministerien (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit) und zwei unabhängige Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sowie zwei Personen mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Entwicklung ländlicher Gebiete (Praktiker) und zusätzlich die Landesbäuerin.

Den Vorsitz im Auswahlgremium führt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die beteiligten Fachministerien haben das Vorschlagsrecht für je eine/einen Wissenschaftlerin/Wissenschaftler und eine/einen Praktikerin/Praktiker. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Die Zusammensetzung des Auswahlgremiums oder eine Änderung wird

einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachministerien festgelegt.

A 5.3 Auswahltermine

Das Staatsministerium legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Auswahltermine und Fristen für das Auswahlverfahren fest. Auswahlverfahren werden an zwei Terminen innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung des BayZAL durchgeführt.

Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass den Mitgliedern des Auswahlgremiums mindestens 20 Arbeitstage vor dem jeweils festgelegten Auswahltermin alle eingereichten REKs vollständig zugeleitet werden.

A 5.4 Entscheidungsfindung im Auswahlverfahren

Die Auswahlentscheidung im Auswahlgremium erfolgt anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten REKs (Wettbewerb). Der Qualitätsvergleich bezieht sich auf die notwendigen Inhalte eines REK, die Kernelemente des Leader-Ansatzes und die Leader Kriterien.

Bewertet werden v. a. die Bereiche:

- Struktur und Aufgaben der LAG
- Bottom up-Ansatz
- Gebietsbezug der Entwicklungsstrategie
- integrierter Ansatz
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Vorbildcharakter und Schlüssigkeit der Entwicklungsstrategie
- Aussagen zur Umsetzung von Hauptmaßnahmen
- Kriterien für die Auswahl der Leader-Projekte durch die LAG
- geplante überregionale und transnationale Zusammenarbeit von LAGs

Die Auswahl einer LAG durch das Auswahlgremium begründet dabei aber weder eine verbindliche Förderzusage in Höhe der Finanzplanung in deren REK noch für die einzelnen in diesem REK aufgeführten Projekte.

Das Auswahlgremium entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auswahl der vorgelegten REKs. Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder vertreten sind.

Die Auswahlentscheidung des Auswahlgremiums ist nicht justiziabel.

A 5.5 Anzahl von LAGs in Bayern

Im Auswahlverfahren können insgesamt maximal 58 LAGs ausgewählt und für die Umsetzung ihres REK in eine Förderung im Rahmen von Leader einbezogen werden.

Nicht ausgewählte LAGs können zwar keine Förderung im Rahmen von Leader erhalten, werden jedoch bei der Suche nach anderen Möglichkeiten zur Umsetzung ihrer regionalen Entwicklungsstrategie weiterhin bei Bedarf vom Leader-Manager unterstützt, wenn sie dies wünschen.

Abkürzungsverzeichnis:

ALE	Amt für Ländliche Entwicklung
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayZAL	Bayerisches Zukunftsprogramm für Agrarwirtschaft und Ländlichen Raum
EFRE	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
FüAk	Bayerische Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept gem. GAK
LAG	Lokale Aktionsgruppe (Mehrzahl: LAGs)
LEADER+	EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ (2000-2006/8)
REK	Regionales Entwicklungskonzept
SEG	Strukturentwicklungsgruppe (= Sachgebiet an bestimmten Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium)
StMWIVT	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
StMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
VVK	Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften
Ziel 3	Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ der VO (EG) Nr. 1080/2006 vom 15. Juli 2006

7849-L

Richtlinie zur Förderung von Vermarktungskonzepten für ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftliche Qualitätsprodukte (Vermarktungskonzept-Richtlinie – VK-RL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12. November 2009 Az.: M 1-7603-6385

1. Allgemeines

Grundlagen der Richtlinie sind

- die Grundsätze für die Förderung zur Marktstrukturverbesserung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe 2010–2013 „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- die VO (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag und

- die VO (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

2. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist eine verstärkte Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung auf die Bedürfnisse der Verbraucher und die veränderte Marktsituation. Ein Schlüsselement dafür ist die Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte, einschließlich der Produkte mit geschützten Ursprungs- und Herkunftsangaben. Eine gezielte Förderung ökologischer oder regionaler Vermarktungskonzepte mit innovativem Charakter soll die Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft sichern und somit zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beitragen.

3. Begriffsbestimmungen**3.1 Qualitätsmerkmale**

3.1.1 Qualitätsprodukte sind zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse. Sie müssen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Herstellung gemäß VO (EG) Nr. 510/2006 (Verordnung über gesetzlich geschützte Ursprungsbezeichnungen) oder
- Herstellung gemäß VO (EG) Nr. 509/2006 („Spezialitäten-Verordnung“) oder
- Erzeugung von ökologischen Produkten gemäß VO (EG) Nr. 834/2007, die einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen oder
- Erzeugung nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen oder
- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete bzw. Weine mit garantiertem Ursprung gemäß der VO (EG) Nr. 1234/2007.

3.1.2 Lebensmittelqualitätsregelungen nach Nr. 3.1.1, 4. Tiert gewährleisten folgende Anerkennungs Voraussetzungen:

- Besondere Merkmale – auch des Erzeugungsprozesses – einer Qualität des Endproduktes, die erheblich über die handelsübliche Warennorm hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinausgeht,
- verbindliche Produktionsspezifikationen, deren Einhaltung von einer unabhängigen Kontrolleinstanz überprüft wird,
- Offenheit der Regelung gegenüber allen Erzeugern,
- Transparenz der Regelung und Gewährleistung der vollständigen Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse.

Die Regelungen entsprechen derzeitigen oder vorhersehbaren Absatzmöglichkeiten.

- 3.2 Sonstige Definitionen
- 3.2.1 Erzeugerzusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen.
- 3.2.2 Sonstige Zusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen mit Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder Dritten.
- 3.2.3 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu den im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.
- 4. Gegenstand der Förderung**
- Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzepten.
- 4.1 Erarbeitung von Vermarktungskonzepten
- 4.1.1 Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Erarbeitung von Vermarktungskonzepten zählen insbesondere:
- Marktanalysen,
 - Entwicklungsstudien,
 - auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen,
 - Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
 - Marktforschung.
- 4.1.2 Die Förderung nach Nr. 4.1 ist gemäß Art. 26 der VO (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag von der Pflicht zur beihilferechtl. Anmeldung nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.
- 4.2 Durchführung von Vermarktungskonzepten
- 4.2.1 Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Durchführung von Vermarktungskonzepten zählen insbesondere:
- Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,
 - Kosten für Produktentwicklungen,
 - Kosten für Qualitätskontrollen durch Dritte, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Organisationskosten bei Gründung und Tätig werden von Zusammenschlüssen gefördert werden.
- 4.2.2 Die Förderung nach Nr. 4.2 ist nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) durchzuführen.
- 5. Zuwendung**
- 5.1 Träger von Vermarktungskonzepten (Zuwendungsempfänger)
- Gefördert werden Träger von Vermarktungskonzepten mit Sitz oder Niederlassung in Bayern. Soweit Träger von Vermarktungskonzepten nicht selbst Aufwandsträger sind, müssen sie die Zuwendungen an die Aufwandsträger weitergeben. Träger sind:
- 5.1.1 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen (Zusammenschlüsse nach dem Marktstrukturgesetz).
- 5.1.2 Erzeugerzusammenschlüsse, die Qualitätsprodukte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen. Im Bereich Obst und Gemüse sind solche Zusammenschlüsse von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, sofern sie einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen Euro erreichen.
- 5.1.3 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.
- 5.1.4 Sonstige Zusammenschlüsse im Sinn von Nr. 3.2.2.
- 5.2 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nr. 4 setzt voraus, dass
- 5.2.1 Zuwendungsempfänger nach Nr. 5.1.1 oder Nr. 5.1.2 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinn des Anhang I VO (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag sind.
- 5.2.2 Zusammenschlüsse nach Nr. 5.1.1 eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen,
- 5.2.3 Zusammenschlüsse nach Nr. 5.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 5.2.3.1 Die Zusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
- 5.2.3.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.
- 5.2.3.3 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

- 5.2.3.4 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass
- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
 - sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder neue Märkte erschließt oder
 - der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.
- Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.
- 5.2.4 das Vermarktungskonzept Qualitätsprodukte betrifft,
- 5.2.5 die Interessen der Erzeuger in besonderer Weise berücksichtigt werden, soweit die Konzeption für Zuwendungsempfänger nach Nr. 5.1.3 erstellt wird.
- 5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 5.3.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.
- 5.3.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 40 %.
Insgesamt kann ein Zuschuss von höchstens 100.000 Euro gewährt werden.
- 5.3.3 Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, gefördert werden.
- 5.3.4 Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre. Der Zeitraum für die Erstellung von Voruntersuchungen wird hierbei nicht angerechnet.
- 5.3.5 Der Höchstbetrag kann während eines Zeitraums von drei Jahren nur einmal ausgeschöpft werden mit maximal zwei Anträgen.
- 6. Fördermodalitäten**
- 6.1 Förderausschluss
Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 6.1.1 Aufwendungen nach Nr. 4.1.1 für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören, wie Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- 6.1.2 Aufwendungen, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,
- 6.1.3 Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- 6.1.4 Eigenleistungen (Mithilfe, Materialleistungen),
- 6.1.5 Ausgaben für Verbrauchsmaterial,
- 6.1.6 laufende Betriebsausgaben wie Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, usw.
- 6.2 Allgemeine Fördervorgaben
Die Förderung wird in Form eines Zuschusses aus Landesmitteln gewährt. Maßnahmen mit einem Zuschussbetrag von weniger als 5.000 Euro werden nicht gefördert.
Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.
- 6.3 Mehrfachförderung
Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderungsprogrammen gemäß Art. 23 und Art. 44 BayHO ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 60 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren.
Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen für denselben Fördergegenstand ist nicht zulässig.
- 6.4 Sonstige Bestimmungen
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die BayHO in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P).
Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P werden nicht angewandt, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.
Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen (NV-Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.
Für Maßnahmen gemäß Nr. 4.2 ist von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR) eine „De-Minimis“-Bescheinigung auszustellen.
- 7. Verfahren**
Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Recht (AFR), einzureichen.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, AFR, bewilligt die Zuwendung.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Termins verlängert.

Josef Huber
Ministerialdirektor

2034.6-A

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts und Übertragung sonstiger Befugnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 24. November 2009 Az.: P2/1210/16/09

1. Übertragung der allgemeinen dienstrechtlichen Befugnisse

Die dienstrechtlichen Befugnisse nach Nr. 2 dieser Bekanntmachung werden wie folgt übertragen:

1.1 Zentrum Bayern Familie und Soziales

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales werden die dienstrechtlichen Befugnisse im Bereich der eigenen Dienststelle übertragen für

Tarifbeschäftigte bis Entgeltgruppe (EGr) 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) (vgl. hierzu Nr. 2.4).

1.2 Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit

1.2.1 Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und den Präsidenten oder Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg werden die dienstrechtlichen Befugnisse

im Bereich des eigenen Gerichts übertragen für

Tarifbeschäftigte bis EGr 15 TV-L (vgl. hierzu Nr. 2.4)

und bei Sozialgerichten beziehungsweise bei Arbeitsgerichten ihres Bezirks für

Tarifbeschäftigte bis EGr 15 TV-L (vgl. hierzu Nr. 2.4).

1.2.2 Den Präsidenten oder Präsidentinnen der Sozialgerichte, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Arbeitsgerichts München und den Direktoren oder Direktorinnen der Arbeitsgerichte werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für

Tarifbeschäftigte bis EGr 9 TV-L.

1.3 Staatsinstitute für Frühpädagogik und Familienforschung, Haus des Deutschen Ostens und Verwaltungsschule der Sozialverwaltung

Den Staatsinstituten für Frühpädagogik und Familienforschung, dem Haus des Deutschen Ostens sowie der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für

Tarifbeschäftigte bis EGr 9 TV-L.

1.4 Regierungen

Den Regierungen werden die dienstrechtlichen Befugnisse im Bereich des Kapitels 10 30 (den Regierungen angegliederte Gewerbeaufsichtsämter) übertragen für

Tarifbeschäftigte bis EGr 15 TV-L.

2. Inhalt und Umfang der Übertragung

2.1 Inhalt der allgemeinen dienstrechtlichen Befugnisse

2.1.1 Zu den dienstrechtlichen Befugnissen nach Nr. 1 gehören insbesondere die

– Einstellung sowie die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse (einschließlich Beantragung von Förderleistungen bei Einstellung schwerbehinderter Menschen),

– Feststellung der Eingruppierung,

– Regelung der Arbeitszeit,

– Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, auch vorübergehend oder vertretungsweise,

– Höhergruppierung,

– Gewährung von Zulagen und

– Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch Auflösungsvertrag.

2.1.2 Nr. 2.1.1 gilt auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Arbeiten nach § 260 SGB III verrichten (sog. ABM-Arbeitnehmer und -Arbeitnehmerinnen – vgl. hierzu AMS vom 26. Januar 1999 Az.: P3/1483/1/99).

2.2 Abordnung und Versetzung

2.2.1 Die Dienststellen und Gerichte werden ermächtigt, im Rahmen der Befugnisse nach Nr. 1 Abordnungen und Versetzungen von Tarifbeschäftigten auszusprechen. Abordnungen und Versetzungen von einer oder an eine Dienststelle im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde und Abordnungen zu anderen Arbeitgebern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.

2.2.2 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wird ermächtigt, Abordnungen von Tarifbeschäftigten seines Bereiches, die der dienstrechtlichen Befugnis des Staatsministeriums unterliegen, auszusprechen.

2.3 Zuständigkeit des Staatsministeriums

2.3.1 Das Staatsministerium ist zuständig

– soweit nicht dienstrechtliche Befugnisse nach den Nrn. 1 bis 2.2, 3 und 5 dieser Bekanntmachung übertragen oder im Einzelfall zugewiesen wurden und

- in Fällen der Weiterbeschäftigung von Tarifbeschäftigten ab EGr 10 TV-L über die gesetzliche Altersgrenze hinaus.
- 2.3.2 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Staatsministerium zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.
- 2.4 Vorbehalt für Einstellungen
- Soweit im Rahmen der übertragenen Befugnisse Einstellungen von Tarifbeschäftigten ab EGr 13 TV-L (ausgenommen Ärzte und Ärztinnen) erfolgen, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.
- Die erfolgte Einstellung ist dem Staatsministerium unverzüglich durch Vorlage eines Personalbogens mit Lichtbild (soweit vorhanden) anzuzeigen.
- Ein Verzicht auf die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L ist nicht zugelassen.
- 2.5 Vollzug durch die Beschäftigungsbehörden und -stellen und Sonderregelungen
- Der Vollzug der dienstrechtlichen Entscheidungen des Staatsministeriums, des Zentrums Bayern Familie und Soziales, des Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts, der Präsidenten oder Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg und der Regierungen erfolgt durch die Beschäftigungsbehörden und -stellen. Dazu gehören auch der Abschluss, die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsverträge sowie die Unterrichtung der Bezügestellen. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales und die Mittelbehörden können sich den Vollzug vorbehalten.
- 3. Übertragung besonderer dienstrechtlicher Befugnisse**
- 3.1 Wahrnehmung besonderer dienstrechtlicher Befugnisse
- Die nachstehenden besonderen dienstrechtlichen Befugnisse werden wie folgt wahrgenommen:
- 3.1.1 Für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales, den Präsidenten oder die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts, die Präsidenten oder Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg und die Regierungen
- die Entscheidung über angezeigte Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4 TV-L),
 - die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 3 Abs. 3 TV-L),
 - die Bewilligung von Elternzeit oder Teilzeitbeschäftigung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (vgl. FMS vom 26. Juli 2007 Az. 25 – P 2164 – 001 – 25 870/07 in der jeweils gültigen Fassung),
 - die Bewilligung von Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 2006, StAnz Nr. 50, FMBl S. 220, in der jeweils gültigen Fassung),
 - die Bewilligung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung von Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils gültigen Fassung,
 - die Bewilligung von Erholungs- und Zusatzurlaub (§§ 26, 27 TV-L),
 - die Freistellung von der Arbeit (§ 29 TV-L),
 - die Freistellung von der Arbeit unter Verzicht auf die Bezüge bis zu zehn Arbeitstagen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L),
 - die Bewilligung von Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (vgl. FMS vom 29. Oktober 2008 Az. 25 – P 2500 – 012 – 40 362/08 in der jeweils gültigen Fassung) und
 - die Ausstellung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L),
- soweit nicht die Beschäftigungsbehörden oder -stellen (vgl. Nr. 3.1.2) zuständig sind.
- 3.1.2 Durch die sonstigen Beschäftigungsbehörden und -stellen
- die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 3 Abs. 3 TV-L),
 - die Bewilligung von Elternzeit oder Teilzeitbeschäftigung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (vgl. FMS vom 26. Juli 2007 Az. 25 – P 2164 – 001 – 25 870/07 in der jeweils gültigen Fassung),
 - die Bewilligung von Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 2006, StAnz Nr. 50, FMBl S. 220, in der jeweils gültigen Fassung),
 - die Bewilligung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung von Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils gültigen Fassung,
 - die Bewilligung von Erholungs- und Zusatzurlaub (§§ 26, 27 TV-L),
 - die Freistellung von der Arbeit (§ 29 TV-L),
 - die Freistellung von der Arbeit unter Verzicht auf die Bezüge bis zu fünf Arbeitstagen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L),
 - die Bewilligung von Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (vgl. FMS vom 29. Oktober 2008 Az. 25 – P 2500 – 012 – 40 362/08 in der jeweils gültigen Fassung) und
 - die Ausstellung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L).
- 3.2 Dienstrechtliche Entscheidungen für Leiter und Leiterinnen von Dienststellen
- Dienstrechtliche Entscheidungen für Leiter und Leiterinnen von Dienststellen obliegen den jeweils vorgesetzten Dienststellen, soweit nicht allgemein oder im Einzelfall eine andere Regelung ergangen ist oder ergeht. Leiter und Leiterinnen von Dienststellen werden ermächtigt, sich Erholungs- und Zusatzurlaub (§§ 26, 27 TV-L) selbst zu bewilligen.

4. Tarifgerechte Beschäftigung

Tarifbeschäftigten dürfen nur Dienstaufgaben übertragen werden, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungs- oder Fallgruppe bzw. Entgeltgruppe entsprechen. Tätigkeiten, die zu einer höheren Eingruppierung führen, dürfen im Rahmen der übertragenen Befugnisse nach der Nr. 1 nur übertragen werden, wenn dafür entsprechende Stellen zur Verfügung stehen. Bedienstete, die diesen Grundsätzen zuwider handeln, haften für den entstehenden Schaden.

5. Übertragung sonstiger Befugnisse

Die nach § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Juli 1988 über die Ehrung von Arbeitsjubilaren (AllMBl S. 735, StAnz Nr. 34) der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis, Arbeitsjubilare und -jubilare ihres Geschäftsbereichs für die Verleihung einer Ehrenurkunde vorzuschlagen, wird den Beschäftigungsbehörden und -stellen übertragen.

6. Rahmenbestimmungen

Die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen, die zugewiesenen Stellen und Haushaltsmittel, die Personalbedarfsberechnungen sowie sonstige organisatorische Vorgaben oder Einzelweisungen des Staatsministeriums sind zu beachten. Soweit eine Übertragung der Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen möglich ist, darf diese nur erfolgen, wenn die nachgeordneten Dienststellen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben nach Personal- und Stellenausstattung in der Lage sind. Mit der Übertragung dürfen keine Ansprüche auf Höhergruppierungen ausgelöst werden, für die keine entsprechenden Stellen zur Verfügung stehen.

7. Schlussbestimmungen**7.1 Gesonderte dienstrechtliche Zuständigkeitsregelungen**

Gesonderte dienstrechtliche Zuständigkeitsregelungen (z. B. Anordnung oder Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen, Zusage und Gewährung von Umzugskostenvergütungen, Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld) bleiben unberührt.

7.2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

7.3 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 30. November 2009 tritt die Bekanntmachung vom 9. September 2005 (AllMBl S. 340), geändert durch Bekanntmachung vom 16. September 2008 (AllMBl S. 527) betreffend Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts und Übertragung sonstiger Befugnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

8110.2-A**Änderung der Bekanntmachung zur Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 27. Oktober 2009 Az. IV3/5218/4/09

Die Bekanntmachung Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen (SchwbAw) vom 22. Februar 2002 (AllMBl S. 188) wird mit Wirkung vom 27. Oktober 2009 in Abschnitt 1 wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „Ämter für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Schwerbehindertenrecht“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

2. In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1131)“ sowie die Kommata vor und nach diesen Worten gestrichen.

3. Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „beim Amt für Versorgung und Familienförderung zur Entgegennahme des Ausweises nicht zuzumuten, bittet das Amt für Versorgung und Familienförderung“ werden durch die Worte „bei der Regionalstelle des ZBFS zur Entgegennahme des Ausweises nicht zuzumuten, bittet das ZBFS“ ersetzt.
- b) Die Worte „zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 342)“ und die Kommata vor und nach diesen Worten werden gestrichen.

4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „das Amt für Versorgung und Familienförderung“ werden durch die Worte „die Regionalstelle des ZBFS“ ersetzt.
- b) Die Worte „und dem Amt für Versorgung und Familienförderung eine Bestätigung der Aushändigung zu übersenden“ werden gestrichen.
- c) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine Bestätigung der Aushändigung ist dabei nicht notwendig. Nicht abgeholte Ausweise sind spätestens nach Ablauf von drei Monaten, Ausweise, die zurückgegeben wurden, weil deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, umgehend an die Regionalstelle des ZBFS zurückzusenden.“

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thilo Schotte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. November 2009 Az.: Prot 020171-12-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Botsuana in München ernannten Herrn Thilo Schotte am 1. Oktober 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Theresienhöhe 12
80339 München

Telefon und Fax: 089 8393072923-23

E-Mail: botswana-munich@web.de

Sprechzeit: montags und donnerstags
10.00 bis 12.00 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. med. Gerhard Paul Krüger

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. November 2009 Az.: Prot 020182-15-125

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Nürnberg ernannten Herrn Dr. med. Gerhard Paul Krüger am 5. November 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Pillenreuther Straße 1
90459 Nürnberg

Telefon: 09129 90591-83

Fax: 09129 27097-0

E-Mail: mk.honorarkonsul-nuernberg@t-online.de

Sprechzeit: mittwochs und freitags 15.00 bis 16.00 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Max J. Aschenbrenner

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. November 2009 Az.: Prot 020183-11-6-7

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in München ernannten Herrn Max J. Aschenbrenner am 1. Oktober 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Das Exequatur des bisherigen Amtsinhabers, Herrn Aloysius Rauen, ist damit erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Königlich Norwegisches Honorarkonsulat
Brienner Str. 12 a
80333 München

Telefon: 089 224170

Fax: 089 242948-95

E-Mail: office@norwegisches-konsulat-muenchen.de

Sprechzeit: montags–donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jinsheng Ma

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. Dezember 2009 Az.: Prot 0220-101-71-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in München ernannten Herrn Jinsheng Ma am 23. November 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Huiqun Yang, am 19. Mai 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2038.3.10-A**Studienzeiten 2010/2011 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung****Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung****vom 18. November 2009 Az.: L232/05/2009**

Im Vollzug von Nr. 4.2 der Ausbildungsrichtlinien für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/gD) vom 14. März 2002 (AllMBl S. 214), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. November 2004 (AllMBl S. 670), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 13. September 2010 bis 1. April 2011 für die Studierenden, die im Jahr 2013 die Anstellungsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
- Rentenversicherung: 2 Studiengruppen

- Fachrichtung
- Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2012 die Anstellungsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 20. September 2010 bis 31. Dezember 2010
2. Teil vom 4. April 2011 bis 15. Juli 2011

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
- Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
- Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 3. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 für die Studierenden, die im Jahr 2011 die Anstellungsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
- Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
- Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

H. Huber
Fachbereichsleiter

Stellenausschreibungen

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **18. Januar 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **18. Januar 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Vorschriftensammlung für die Polizeiausbildung in Bayern, 158. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 42,80 €.

Taurus, **Polizeiadressbuch** für das Bundesgebiet, 64. Lieferung, Stand August 2009, Preis 34,01 €.

Klaus Neidhardt (Hrsg.), Roland Desch u. a., **Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei**, 40. Lieferung, Stand März 2009, Preis 45,90 €.

Mindorf, **Verkehrsrecht, nationale Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr**, 12. Lieferung, Stand Oktober 2008.

Buckenhofer/Hertlein/Schulenburg, **Sozialhilferecht in Bayern**, 56. bis 60. Lieferung, Stand Juli 2009.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Fremuth/Jedicke/Kaphegyi, **Zukunft der Wildkatze in Deutschland**, Ergebnisse des internationalen Wildkatzen-Symposiums 2008 in Wiesbaden, inkl. CD-ROM, 2009, IIV, 236 Seiten, zahlreiche Illustrationen, Preis 49 €, Initiativen zum Umweltschutz; 75, ISBN 978-3-503-11659-1.

Mit dem internationalen Wildkatzen-Symposium 2008 auf Schloss Wiesenfelden haben verschiedene Institutionen zusammen mit zahlreichen Experten den derzeitigen Wissensstand zur Wildkatze in Deutschland zusammengetragen. Das Buch bündelt diese Ergebnisse als Synopse. Auf dieser Basis entstand ein Aktionsplan zum Schutz der Wildkatze in Deutschland. Er benennt konkrete Ziele und Maßnahmen, um die Wildkatze als Zielart für intakte und vernetzte Waldlebensräume in Deutschland mit größtmöglicher Effizienz zu schützen. Der Aktionsplan ist neben vielen weiteren Materialien auf einer beiliegenden CD-ROM zu finden.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 04/09, Stand Juli 2009, Gesamtwerk mit 3.266 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 06/09 bis 08/09, Stand August 2009, Loseblatt Grundwerk 8.576 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 01/2009 und 02/2009, Stand Juli 2009, Gesamtwerk mit 1.468 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Schmatz/Nöthlich, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 06/09 bis 09/09 enthalten 1 Leer-Ordner, Stand Juli 2009, Loseblattgrundwerk 28.362 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Mohr Siebeck, Tübingen

Ebke/Kirchhof/Mincke, **Sprache und Recht – Recht und Sprache**, Beiträge zu dem Festakt anlässlich des 75. Geburtstags von Bernhard Großfeld, 2009, XV, 71 Seiten, Preis 19 €, ISBN 978-3-16-150013-8.

Die Autoren der Beiträge in diesem Band führen dem Leser die schöpferische Kraft der Sprache und das Recht als Sprachschöpfung vor Augen. Aus der Sprachabhängigkeit des Rechts ziehen sie Lehren für die Auslegung und Anwendung von Recht, für die Übersetzung von Recht in mehrsprachigen Rechtsordnungen (z. B. Schweiz und Finnland) und in der Europäischen Union sowie für die Rechtsvergleichung und die Rechtsangleichung. Der vorliegende Band enthält außerdem eine ausführliche Würdigung des Lebens und Werkes von Professor Dr. Bernhard Großfeld.

Germelmann, **Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union**, Eine Untersuchung vor dem Hintergrund der deutschen, französischen und englischen Rechtskraftlehren, 2009, XXVII, 515 Seiten, Preis 79 €, Jus internationale et Europaeum; 33, ISBN 978-3-16-149884-8.

Der Autor untersucht die rechtsdogmatischen Ansatzpunkte zur Erklärung des Phänomens Rechtskraft im deutschen, französischen und englischen Recht mit dem Ziel, eine allgemeine Rechtskraftdoktrin für das Prozessrecht der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft (EuGH, EuG, EuGöD) zu entwickeln. Hierbei beleuchtet er insbesondere auch die Wechselwirkungen zwischen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtskraftprinzipien. Er arbeitet heraus, dass der gemeinschaftsrechtliche Rechtskraftgrundsatz trotz seiner dogmatischen Verwandtschaft zum französischen Prozessrecht durchaus eigenständige, auf den besonderen Zielsetzungen des europäischen Gemeinschaftsrechts beruhende Charakteristika aufweist.

Anderheiden/Bardenheuer/Eckart, **Ambulante Palliativmedizin als Bedingung einer ars moriendi**, 2008, VI, 188 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-16-149897-8.

Die vorliegende Sammlung allgemeinverständlicher Beiträge versucht fachübergreifend von der alltäglichen Situation des Sterbens auszugehen und die genannten Sonderfragen darin eingebettet zu behandeln. Sie will so einen Beitrag zu einer erneuerten Kunst des Sterbens, einer ars moriendi, leisten. Die Autoren der Beiträge wenden sich damit bewusst gegen die weithin verbreitete Zentralisierung teilweise exotischer Ausnahmesituationen. Sie wollen vielmehr beim Normalfall ansetzen und von da punktuell vertiefend Fingerzeige für komplexer zu beurteilende Sachverhalte wie Patientenverfügungen und Sterbehilfe gewinnen.

Fechner, **Fälle und Lösungen zum Medienrecht**, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, XII, 351 Seiten, Preis 18,90 €, UTB; 2877, ISBN 978-3-8252-2877-4.

Das Fallbuch soll die Anwendung medienrechtlicher Kenntnisse auf konkrete Sachverhaltskonstellationen erleichtern. Der Autor hat großes Gewicht auf einen schulmäßigen und detaillierten Aufbau der Lösungen gelegt. In der Neuauflage wurde die neueste Rechtsprechung insbesondere zum Persönlichkeitsrecht eingearbeitet.

Fechner, **Medienrecht**, Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 10., überarbeitete und ergänzte Auflage 2009, XXXV, 474 Seiten, Preis 19,90 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-2154-6.

Das Medienrecht hat in letzter Zeit eine dramatische Entwicklung erlebt. Insbesondere das Persönlichkeitsrecht hat eine neue Wertigkeit gewonnen. Mit dieser Neuauflage bringt der Autor sein Standardwerk auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung und berücksichtigt auch den Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung vom 1. Mai 2009.

Görden, **Vorgezogener Werktitelschutz**, 2009, XXI, 424 Seiten, Preis 64 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 27, ISBN 978-3-16-150002-2.

Der Werktitel als die Bezeichnung geistigen Schaffens genießt nach § 5 Markengesetz ohne eine Registrierung kennzeichenrechtlichen Schutz. Offen gelassen hat der Gesetzgeber, wann dieser Schutz beginnt – eine aufgrund des Prioritätsprinzips bedeutsame Frage. Der Autor untersucht, wann und unter welchen Voraussetzungen der Schutz des Werktitels nach dem Markengesetz beginnt und stellt unter umfassender Berücksichtigung der historischen Entwicklung, der praktischen Bedeutung des Titelschutzes und der betroffenen Interessen die grundsätzliche Berechtigung eines vorgezogenen Werktitelschutzes auf den Prüfstand.

Marauhn/Ruppel, **Vom Arzneimittel zum Lebensmittel?** Zur Abgrenzung von Arznei- und Lebensmitteln im europäischen und deutschen Recht, 2009, VII, 127 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-16-150073-8.

Die Abgrenzung von Lebens- und Arzneimitteln ist eine Fragestellung an der Schnittstelle zwischen europäischem und deutschem Recht. Die Zweifelsregelung der europäischen Arzneimittelrichtlinie sollte zur Erleichterung dieser Abgrenzung beitragen. Das deutsche Recht wurde durch das neu in Kraft getretene Lebens- und Futtermittelgesetz an das Gemeinschaftsrecht angepasst. Ob dies zu mehr Rechtsklarheit beiträgt, wurde von den Autoren der Beiträge in diesem Band anlässlich des vierten Gießener Jean-Monnet-Workshops aus rechtlicher, ernährungsphysiologischer und pharmazeutischer Perspektive diskutiert.

Wolfrum, **Patentschutz für medizinische Verfahrenserfindungen im europäischen Patentsystem und im US-Recht**, 2008, XVIII, 311 Seiten, Preis 69 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 23, ISBN 978-3-16-149861-9.

Die Grenzen zwischen Medizin und Technik in der modernen Medizin verschwimmen zunehmend. Rechtsprechung und Praxis werden verstärkt mit dem Problem einer sachgerechten Auslegung und rechtssicheren Umsetzung der Ausschlussregelung konfrontiert. Die Autorin nimmt diese Entwicklung zum Anlass, am Beispiel ausgewählter medizinisch-technischer Bereiche und mit Blick auf die Entwicklung in der Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts die Rechtfertigung des Ausschlussbestands im Wege einer rechtsvergleichenden Analyse mit dem Patentrecht der USA sowie im Wege einer ordnungspolitischen Analyse unter besonderer Beachtung der ökonomischen Besonderheiten medizinischer Verfahrenspatente zu überprüfen.

Corneo, **Öffentliche Finanzen: Ausgabenpolitik**, 3., überarbeitete Auflage 2008, XII, 321 Seiten, Preis 27 €, Neue ökonomische Grundrisse, ISBN 978-3-16-149940-1.

Die Neuauflage enthält neben aktuellen empirischen Befunden ein zusätzliches Kapitel zur öffentlichen Entscheidungsfindung, das speziell der Kosten-Nutzen-Analyse gewidmet ist. In dem Lehrbuch werden die methodischen Grundlagen der Kosten-Nutzen-Analyse erklärt und Ansätze zur Bewertung von Zeit, Unsicherheit, Umweltgütern und weiteren öffentlichen Gütern präsentiert.

Starck, **Verfassungen**, Entstehung, Auslegung, Wirkungen und Sicherung, 2009, XXVIII, 442 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-16-149916-6.

Im ersten Teil analysiert der Autor Entstehung und Bewahrung des Grundgesetzes auch im Prozess der Wiedervereinigung. 50 Jahre Grundgesetz (1999) und 50 Jahre Bundesverfassungsgericht (2001). Dazu kommen Überlegungen zur Auslegung und Fortbildung des Verfassungsrechts und des Verfassungsprozessrechts. Der zweite Teil beginnt mit einer historischen Erinnerung an die Gründe des Scheiterns der Kurhessischen Verfassung von 1831. Im Zentrum stehen eine kritische Bestandsaufnahme aller Verfassungen der neuen Länder sowie niedersächsische Verfassungsangelegenheiten – auch im Hinblick auf das europäische Unionsrecht. Im dritten Teil geht es um Verfassungsfragen der Europäischen Union, um Rechtsvergleichung und Rechtsrezeption vor allem auf dem Gebiet des Verfassungsrechts sowie um einen Verfassungsplan (Großbritannien) und die besondere Art der Entstehung einer neuen Verfassung (Südafrika).

Cornutus, **Die Griechischen Götter**, Ein Überblick über Namen, Bilder und Deutungen, 2009, X, 259 Seiten, Preis 49 €, Scripta Antiquitatis Posterioris ad Ethicam Religionemque pertinentia, 14, ISBN 978-3-16-150072-5.

Lucius Annaeus Cornutus stammte aus Leptis Magna in Libyen und lebte zur Zeit Kaiser Neros als stoischer Philosoph in Rom. Nur dieses von seinen Werken ist, hier erstmals in deutscher Übersetzung, vollständig erhalten. Dieses Werk ist Handbuch der stoischen allegorischen Götterdeutung, das für jede griechische Gottheit, von Uranos bis Hades, eine etymologische und allegorische Deutung ihrer Namen, Epitheta und Attribute sowie einiger Aspekte der mit ihnen verbundenen Mythen, Riten und bildlichen Darstellungen liefert.

Lange/Klippel/Ohly, **Geistiges Eigentum und Wettbewerb**, 2009, X, 195 Seiten, Preis 59 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 26, ISBN 978-3-16-150004-6.

Das Werk befasst sich vor allem mit den zahlreichen Schnittstellen, die das Recht des geistigen Eigentums zu anderen Rechtsgebieten, aber auch zur Ökonomie aufweist. Die Autoren der Beiträge in diesem Band zeigen aus unterschiedlichen Perspektiven neue Möglichkeiten zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen geistigem Eigentum und Wettbewerb auf und tragen so zu einer intra- wie interdisziplinären Diskussion bei. Beiträge aus verfassungsrechtlicher und ökonomischer Sicht bereiten das Fundament und zeigen zugleich, etwa am Beispiel des Patentschutzes für Medikamente gegen HIV/AIDS, die gesellschaftspolitische Dimension der Thematik.

Gärditz, **Europäisches Planungsrecht**, Grundstrukturen eines Referenzgebiets des europäischen Verwaltungsrechts, 2009, IX, 160 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-16-150056-5.

Der Autor analysiert die Eigenheiten eines europäischen Planungsbegriffs und beschreibt charakteristische Regelungsbereiche des Planungsrechts (insbesondere des Umwelt-, Infrastruktur- und Wissenschaftsrechts). Hieraus

werden allgemeine Dogmen des europäischen Planungsrechts entwickelt, die den Besonderheiten einer europäischen Planungsfehlerlehre, den eigentümlichen Verbundstrukturen im Mehrebenensystem und Rechtsschutzfragen Rechnung tragen.

Arndt, **Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht**, 2009, XX, 425 Seiten, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 3, Preis 74 €, ISBN 978-3-16-150052-7.

Das Vorsorgeprinzip legitimiert und fordert präventives Handeln in Situationen, in denen aufgrund von wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisdefiziten Unsicherheit über das Vorliegen von Risiken und deren Ausmaß für Mensch und Umwelt besteht. Der Autor gibt einen Überblick über Bedeutung und Status des Vorsorgeprinzips im Recht der Mitgliedstaaten. Im Hauptteil untersucht er Entwicklung, Bedeutung, Anwendungsbereich, Funktionen und Voraussetzungen des Grundsatzes im Recht der Europäischen Union. Abschließend skizziert er die WTO-rechtlichen Grenzen und Einflüsse auf das gemeinschaftliche Risikoverwaltungsrecht und die Reichweite des Prinzips.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Zimmermann, **Die Nachlasspflegschaft**, 2. Auflage 2009, XXX, 506 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-7694-1042-6.

Die Nachlasspflegschaft ist nur dürftig geregelt (§§ 1960–1962 BGB, §§ 342 ff. FamFG), und durch Verweisungen kompliziert. Das Buch gibt einen Einblick in alle wesentlichen Zusammenhänge, in die eine Nachlasspflegschaft gestellt ist. Die Neuauflage berücksichtigt durchgängig das zum 1. September 2009 in Kraft getretene FamFG, ebenso weitere (u. a. PStG) bzw. geplante (z. B. § 1813 BGB) Änderungen. So mussten Abschnitte wie die Vergütung (55 Seiten – neues VBVG!), die Erbenermittlung und Erbenermittler sowie die Rechtsmittel in weiten Teilen neu geschrieben werden. Der Schwerpunkt liegt weiter auf den finanziellen Fragen (u. a. Bankgeschäfte, Kosten).

Baronin von König/Bischof, **Kosten in Familiensachen**, Gerichts- und Anwaltskosten sowie Kosten der Mediation, FamRZ-Buch, 31, 2009, XXXII, 336 Seiten, broschiert, Preis 54 €.

Durch die FGG-Reform wird die familienrechtliche Kostenpraxis umgestellt. In diesem Praxishandbuch werden sämtliche Bereiche bis hin zu Kostenfragen bei Verbund, einstweiligem Rechtsschutz, Vollstreckung oder grenzüberschreitendem Rechtsverkehr mit berücksichtigt. Die Kosten sind dabei systematisch geordnet nach: Verfahrens-/Gegenstandswerten, Gerichtskosten, Anwaltskosten (gerichtlich/außergerichtlich), Besonderheiten bei der Beratungs-/Verfahrenskostenhilfe, Kosten der Mediation.

Bork/Jacoby/Schwab (Hrsg.), **FamFG**, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommentar, 2009, L, 1.407 Seiten, gebunden, Preis 118 €.

Das FamFG ordnet seit 1. September 2009 das Verfahrensrecht in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor allem auch in Familiensachen grundlegend neu. Das Gesetz trat aber nicht mehr in der im Dezember 2008 verkündeten Fassung in Kraft, sondern mit zahlreichen Änderungen. Diese wurden in die fundierte Kommentierung der knapp 500 Paragraphen mit eingearbeitet. Stand der Gesetzgebung ist der 4. August 2009, damit wurde nicht nur ein aktueller, sondern auch ein übersichtlicher Kommentar publiziert.

Schlünder/Nickel, **Das familiengerichtliche Verfahren**, ein Leitfaden für die Praxis, FamRZ-Buch, 29, 2009, XXI, 290 Seiten, broschiert, Preis 49 €.

Das FamFG führt zu einschneidenden Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gesetz bereits vor Inkrafttreten mehrfach geändert wurde. Der Leitfaden beinhaltet verständlich und praktisch handhabbar auf dem endgültigen Stand neben allgemeinen Regelungen und Kosten auch einzelne Verfahrensbereiche und das Übergangsrecht. Ebenso ist die bislang erschienene Literatur ausgewertet, und ausgewählte Fallbeispiele im Anhang verdeutlichen die neuen Abläufe.

Arnold, Meyer-Stolte u. a., **RPfIG – Kommentar zum Rechtspflegergesetz**, 7., neubearbeitete Auflage 2009, XXXVI, 929 Seiten, Preis 112 €.

Der bewährte Kommentar zum RPfIG wurde für seine 7. Auflage neu bearbeitet und hinsichtlich Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung durchgängig auf Stand Sommer 2009 gebracht. Die besondere Aktualität der Neuauflage ergibt sich allerdings daraus, dass das Rechtspflegergesetz selbst sogar auf dem Stand vom 1. Oktober 2009 ist und nach diesem Stand kommentiert wurde. Darüber hinaus sind aber auch schon (verkündete) Änderungen zum 1. Dezember 2010 und 1. Januar 2018 berücksichtigt! Diesen zahlreichen und gewichtigen Änderungen wurde durch eine in weiten Teilen völlige Neukommentierung Rechnung getragen.

VS Verlag, GWV Fachverlage, Wiesbaden

Schwan, **Der informierte Verbraucher?** Das verbraucherpolitische Leitbild auf dem Prüfstand. Eine Untersuchung am Beispiel des Lebensmittelsektors, 2009, 303 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-531-16400-7.

Nachhaltiger Konsum und ein gesteigertes Verantwortungsbewusstsein waren die Schlagworte der neuen Verbraucherpolitik, die sich zum Leitbild des informierten Verbrauchers verdichten. In politischen Handlungs- und Entscheidungsprozessen haben sich die auf Sicherheit, Gesundheitsverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit gerichteten Verbraucherinteressen als vergleichsweise durchsetzungsschwach erwiesen. Vor diesem Hintergrund wird in der Studie das Leitbild des informierten Verbrauchers am Beispiel des Lebensmittelsektors auf den Prüfstand gestellt.

Selke (Hrsg.), **Tafeln in Deutschland**, Aspekte einer sozialen Bewegung zwischen Nahrungsmittelverteilung und Armutintervention, 2009, 300 Seiten, 24,90 €.

Der Band liefert fundierte Hintergrundinformationen zu einem sich stetig ausbreitenden Massenphänomen in Deutschland: Lebensmitteltafeln. Meist ehrenamtliche Helfer versorgen mittlerweile fast eine Million Menschen mit Lebensmitteln aus der Überproduktion der Lebensmittelbranche. Die in diesem Band versammelten Beiträge analysieren und ordnen Tafeln nach soziologischen, sozialpolitischen, politikwissenschaftlichen, ernährungswissenschaftlichen, historischen und tafelinernen Aspekten ein.

Gabler Verlag, GWV Fachverlage, Wiesbaden

Hegemann, **Das neue Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht**, Richtig beraten nach der Erbschaftsteuerreform, 2009, 392 Seiten, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-8349.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Der Gesetzgeber setzt mit der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts einen BVerfG-Beschluss um. Die Änderungen sind zahlreich und haben große Auswirkungen in der Steuerberatung. Das Werk hilft mit zahlreichen Übersichten und Beispielen, die neuen Regelungen richtig anzuwenden und Vorteile für Mandanten herauszuarbeiten. Schwerpunkte bildet das Werk z. B. bei der Änderung und Anpassung der Freibeträge, der Verschonung von Betriebsvermögen und dem vermieteten Grundvermögen (Fortsetzungsklausel, Erhaltungsfrist, Verhaftungsbedingung), den Besonderheiten bei der zeitlichen Anwendung und der Ermittlung und Bewertung des Betriebs- und Grundvermögens.

Wigand/Haase-Theobald/Heuel, **Stiftungen in der Praxis**, Recht, Steuern, Beratung, 2. Auflage 2009, 270 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-8349-1335-7.

Das Werk beschreibt die rechtlichen Voraussetzungen von der Gründung bis zur Auflösung, nennt steuerliche Vorteile und Besonderheiten, widmet sich den neuen Fragen im Stiftungsrecht wie z. B. Corporate Governance und den Entwicklungen im Recht der Treuhandstiftungen und erläutert die Motive einer Stiftungsgründung. Die aktualisierte Neuauflage berücksichtigt alle wichtigen Reformen und Gesetze. Das Buch beinhaltet u. a. das Wesen einer Stiftung und ihre gesetzlichen Grundlagen, die Errichtung und Verwaltung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, die Stiftungsorgane, das Stiftungssteuerrecht.

ecomед, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 41. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 41,28 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 82. Lieferung, Juli 2009, Preis 95,16 €, inkl. Faltkarte Zuordnungstabelle GHS, 2009, ISBN 3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 28. Lieferung, Juli 2009, Preis 70,52 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Noetel, **Handbuch Persönliche Schutzausrüstungen**, 81. bis 82. Lieferung, Stand August 2009, Preis 82,06 bzw. 86,48 €.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Read/Donnai, **Angewandte Humangenetik**, mit 27 authentischen Fällen, 1. Auflage 2008, XVIII, 414 Seiten, zahlreiche Illustrationen und grafische Darstellungen, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-019465-4.

Das Buch vermittelt umfassendes, anwendungsorientiertes Wissen im Bereich Humangenetik. Das molekularbiologische und genetische Hintergrundwissen wird didaktisch anschaulich in Exkursen und Hintergrundkapiteln beschrieben. Die zahlreichen Abbildungen, der didaktische Aufbau und die Überprüfungsfragen (mit Antworten) verhalfen dem Titel zur Platzierung auf den Listen zahlreicher führender Universitäten, darunter Harvard Medical School in Großbritannien und den USA. Das Lehrbuch erklärt u. a. genetische Grundlagen, Stammbaumanalyse, Chromosomen, DNA, Mutationen, Epigenetik, Populationsgenetik und Krebs.

Hacker/Rendtorff/Cramer, **Biomedizinische Eingriffe am Menschen**, Ein Stufenmodell zur ethischen Bewertung von Gen- und Zelltherapie, 2009, VIII, 133 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-11-021306-5.

Das Buch ist eine Orientierungshilfe bezüglich der neuesten Entwicklungen in der Gen- und Stammzellforschung sowie deren medizinischen Anwendungen. Zu diesem Zweck werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen und Prozesse dargelegt, über mögliche Nutzen und Risiken aufgeklärt und eine ethische Bewertung abgegeben. Das Herzstück des Buches bildet ein ethisches Stufenmodell, in dem die möglichen medizinischen Anwendungen von Gen- und Zelltechnologie exemplarisch in vier Stufen der medizinischen und ethischen Verantwortbarkeit eingeordnet werden.